

# **SECHSTER BERICHT ZUM REDAKTIONS DATENSCHUTZ DES DEUTSCHEN PRESSERATS**

**BERICHTSZEITRAUM: 2014 BIS 2021**

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>I. Vorwort</b>	<b>3</b>		
<b>II. Einleitung</b>	<b>4</b>		
1. 20 Jahre Freiwillige Selbstkontrolle Redaktionsdatenschutz	4		
2. Der Presserat – ein Sonderfall in der Welt der Datenschutzaufsicht	5		
3. Der Presserat und der redaktionelle Datenschutz 2014 - 2021	5		
<b>III. Aus der Arbeit des Beschwerdeausschusses Redaktionsdatenschutz</b>	<b>7</b>		
1. Grundlagen der Arbeit und Beschwerdegründe	7		
a) Wann wird der Beschwerdeausschuss Redaktionsdatenschutz tätig?	7		
b) Auf welcher Grundlage prüft der Beschwerdeausschuss Redaktionsdatenschutz?	7		
2. Spruchpraxis anhand ausgewählter Fälle (2014 – 2021)	9		
a) Recherche	9		
b) Übermittlung von personenbezogenen Daten an andere Redaktionen und Dritte	11		
c) Veröffentlichung versus Datenschutz	16		
aa) Grundsätze der identifizierenden Berichterstattung	17		
bb) Berichterstattung über Verdächtige und Täter	22		
cc) Besonders geschützte Personengruppen	27		
dd) Veröffentlichung von besonderen Datenkategorien	32		
ee) Spezialfall: Leserzuschriften	37		
d) Exkurs: Einwilligung	41		
e) Speicherung, Online-Archive und Co.	50		
3. Statistik 2014–2021	53		
<b>IV. Anhang</b>	<b>55</b>		
1. Sachregister	55		
2. Pressekodex – Datenschutz	59		
3. Selbstverpflichtungserklärungen	59		
<b>Impressum</b>	<b>60</b>		

# I. VORWORT

*von Sascha Borowski, Stellvertretender Sprecher des Deutschen Presserats und Vorsitzender des  
Beschwerdeausschusses Redaktionsdatenschutz (2020–2021)*



Foto: Ulrich Wagner

Datenschutz war nie ein Fremdwort in deutschen Redaktionen. Quellenschutz und Vertraulichkeit von Worten und Informationen gehören seit jeher zum journalistischen Selbstverständnis und Handwerk. Sie sind die Grundlage jeder Recherche, Gewährsleute können nicht erst seit dem berühmten Cicero-Urteil des Bundesverfassungsgerichts 2007 darauf vertrauen, dass Redakteurinnen und Redakteure ihre Daten jederzeit schützen wollen und auch schützen dürfen.

Dennoch ist das Bewusstsein für den Datenschutz in den vergangenen Jahren weiter gewachsen – mit direkten Auswirkungen für die Medienhäuser. Eine deutlich verschärfte Gesetzgebung auf der einen, Datenlecks und Datenschutzskandale auf der anderen Seite haben dazu beigetragen, dass auch Leserinnen und Leser sensibler geworden sind, was die Verarbeitung ihrer persönlichen Daten betrifft, unter anderem eben in Redaktionen.

Dem Deutschen Presserat kommt hier gleich auf zwei Ebenen eine entscheidende Rolle zu. Zum einen schützt die Freiwillige Selbstregulierung durch den Presserat Redaktionen vor staatlichen Eingriffen durch die Datenschutzbehörden, die im Sinne einer unabhängigen Presse niemand wollen kann. Zum anderen ist der Presserat

Ansprechpartner für Leserinnen und Lesern, die sich durch redaktionelle Arbeit in ihrem Recht auf informelle Selbstbestimmung verletzt fühlen – und bei berechtigten Beschwerden ist er ein Korrektiv von redaktionellen Fehlentscheidungen.

Seine Verantwortung bei der Regulierung des redaktionellen Datenschutzes nimmt der Deutsche Presserat sehr ernst. Das zeigt sich auch in den mehr als 150 Entscheidungen, die der Beschwerdeausschuss Redaktionsdatenschutz in den Jahren 2014 bis 2021 gefällt hat.

Aus den vielen Einzelfallentscheidungen heraus, in denen das Gremium das Medienprivileg mit den ethischen Erwartungen der Beschwerdeführenden abgewogen hat, entwickelte sich eine verlässliche Spruchpraxis, die für Redaktionen und Betroffene redaktioneller Arbeit gleichermaßen wichtig ist. Medien können dank der öffentlichen Spruchpraxis des Presserats künftige Fehler im Umgang mit persönlichen Daten vermeiden. Betroffene von Recherchen und Berichterstattungen wiederum entwickeln im besten Fall Verständnis für die journalistische Arbeit, die auf den – verantwortungsbewussten – Umgang mit Daten angewiesen ist.

# II. EINLEITUNG

von Kerstin Lange, LL.M., Referentin Deutscher Presserat



Foto: Janine Kühn

## 1. 20 Jahre Freiwillige Selbstkontrolle Redaktionsdatenschutz

Der Presserat blickte 2021 auf 20 Jahre Freiwillige Selbstkontrolle Redaktionsdatenschutz zurück. Dies bedeutet 20 Jahre Erfahrungen in der Beschwerdearbeit zum Redaktionsdatenschutz, aber auch 20 Jahre Erfahrungen, in denen wir Redaktionen und Beschwerdeführenden als Ansprechpartner in Fragen des redaktionellen Datenschutzes zur Verfügung gestanden haben.

Angesichts der europäischen Datenschutznovelle und der damit einhergehenden Novellierung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) verpflichtete sich der Deutsche Presserat im Jahr 2000, eine wirksame freiwillige Selbstkontrolle der redaktionellen Datenverarbeitung in Form eines Beschwerdeverfahrens zu schaffen. 2001 war es dann so weit: Die Neufassung des Pressekodex sah unter anderem auch eine Zuständigkeit für den Redaktionsdatenschutz vor. Ziel war dabei, einen Ausgleich zwischen der grundrechtlich geschützten Pressefreiheit einerseits und dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung andererseits zu schaffen. Gleichzeitig hat der Presserat mit dem Beschwerdeausschuss Redaktionsdatenschutz einen Fachausschuss etabliert, der sich nur mit Beschwerden über den redaktionellen Umgang mit personenbezogenen Daten befasst.

Mit der neuen Zuständigkeit für den redaktionellen Datenschutz ermöglichte der Presserat erstmals auch Anzeigenblättern - für die er bei

sonstigen Verstößen nicht zuständig war - ihre redaktionelle Tätigkeit durch eine Selbstverpflichtungserklärung zu unterstellen. Allerdings konnten sich diese dem Pressekodex im Berichterstattungszeitraum nur insoweit anschließen, als es den Bereich des redaktionellen Datenschutzes betraf.

Seit 2009 ist der Presserat auch für Online-Presse zuständig, sofern sich der Anbieter mit einer Selbstverpflichtungserklärung zur Einhaltung des Pressekodex verpflichtet hat. Im Rahmen dessen prüft er u.a., ob dieser die Vorgaben des Pressekodex zum redaktionellen Datenschutz einhält.

Die Arbeit des Presserats und seiner Mitglieder zahlte sich aus: Im Zuge der Datenschutznovelle, welche das (nominelle) Inkrafttreten der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) im Jahr 2016 nach sich zog, bestätigten die Gesetzgeber der Bundesländer die Sonderstellung des Presserats im Bereich der Datenschutzkontrolle. Der neue Medienstaatsvertrag und die überarbeiteten Landespressegesetze sehen vor, dass Presseunternehmen im redaktionellen Bereich keiner staatlichen Datenschutzaufsichtsbehörde unterliegen, wenn sie sich verbindlich der Freiwilligen Selbstregulierung durch den Presserat angeschlossen haben. Damit ist auch weiterhin allein der Presserat für die Prüfung zuständig, ob bei der journalistisch-redaktionellen Arbeit der Datenschutz der Betroffenen beachtet wurde.

# EIN SONDER- FALL

## 2. Der Presserat – ein Sonderfall in der Welt der Datenschutzaufsicht

Da die journalistische Arbeit massiv erschwert wäre, wenn bei der redaktionellen Datenverarbeitung uneingeschränkt die strengen Regeln der DSGVO gelten würden, gilt hier das sogenannte Medienprivileg: Die journalistisch-redaktionelle Arbeit ist von zentralen gesetzlichen Regelungen zum Datenschutz ausgenommen und unterliegt auch nicht der Aufsicht durch die Datenschutzbehörden.

Der Presserat nimmt – als Freiwillige Selbstkontrolle in Form eines eingetragenen Vereins – im Bereich der Datenschutzaufsicht eine Sonderstellung ein, sind doch andere Datenschutzaufsichtsstellen in aller Regel in Form einer Behörde organisiert. Diese Sonderrolle geht auf die verfassungsrechtlich gewährleistete Pressefreiheit zurück. Die Presse stellt sich der hiermit einhergehenden Verantwortung und hat sich in großen Teilen der Freiwilligen Selbstkontrolle des Presserats angeschlossen.

Als Freiwillige Selbstkontrolle im Bereich des redaktionellen Datenschutzes prüft der Presserat anhand des Pressekodex die Einhaltung von journalistischen Standards.

Der Deutsche Presserat ist also auch im Bereich des redaktionellen Datenschutzes keine rechtliche, sondern eine ethische Aufsicht. Aufgrund dessen kommen zur Ahndung von Verstößen anders als bei den Datenschutzbehörden die im Pressekodex vorgesehenen Maßnahmen zur Anwendung – nämlich der Hinweis, die Missbilligung oder die öffentliche Rüge.

## 3. Der Presserat und der redaktionelle Datenschutz 2014 - 2021

Die Arbeit des Beschwerdeausschusses Redaktionsdatenschutz bildete – wie auch in den Jahren zuvor – den Kern und Schwerpunkt der Freiwilligen Selbstkontrolle Redaktionsdatenschutz. Hiervon zeugen die 152 Beschwerden, die der Beschwerdeausschuss zwischen 2014 und 2021 behandelte.

Wie in den Vorjahren lag der Prüfungsschwerpunkt auf der Frage, ob die Presse den Schutz der Persönlichkeit und die informationelle Selbstbestimmung der Betroffenen hinreichend achtete und den redaktionellen Datenschutz gewährleistete (vgl. Ziffer 8 des Pressekodex).

Hinzu kamen hunderte Beschwerden, bei denen es zwar auch um Informationen über Personen ging, die aber in den beiden allgemeinen Beschwerdeausschüssen behandelt wurden, weil sie keine Datenschutzbeschwerden im eigentlichen Sinne waren bzw. keinen expliziten Schwerpunkt auf dem redaktionellen Datenschutz hatten. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die beschwerdeführende Person eine mögliche Verletzung des Persönlichkeitsschutzes nach Ziffer 8 des Pressekodex beanstandet, ohne dabei aber einen Verstoß gegen ihre eigene informationelle Selbstbestimmung geltend zu machen.

Neben der Beschwerdearbeit setzen der Presserat und seine Mitglieder auch auf präventive Maßnahmen. Im Jahr 2021 veröffentlichte er eine überarbeitete Version des *Leitfadens Datenschutz für Redaktionen*. Die Überarbeitung war erforderlich, da sich durch das Inkrafttreten der

DSGVO die Rechtsgrundlage und verschiedene nationale Regelungen geändert hatten und sich auch die Rechtsprechung weiterentwickelt hatte. Der novellierte Leitfaden enthält auf knapp 90 Seiten Informationen zu den rechtlichen Regelungen der DSGVO, den landesrechtlichen Vorschriften (Medienstaatsvertrag und Landespressegesetze) sowie den Vorgaben des Pressekodex zum Schutz personenbezogener Daten in Redaktionen. Der Leitfaden richtet sich in seiner Ausgestaltung und Tiefe insbesondere an in den Redaktionen und Verlagen für den Datenschutz verantwortliche Personen.

Zugleich veröffentlichte der Presserat auf seiner Homepage unter <https://www.presserat.de/redaktionsdatenschutz.html> eine Zusammenstellung der wichtigsten Fragen und Antworten für den Redaktionsalltag. Diese richten sich insbesondere an journalistisch Tätige, die auf der Suche nach kurzen Antworten auf die häufigsten und wichtigsten Fragen rund um das Thema redaktioneller Datenschutz sind. Die Antworten

sollen eine grundsätzliche Orientierung geben, gehen allerdings nicht in dem Maße in die Tiefe wie der Leitfaden.

Aber auch in Vorträgen, Referaten und Schulungen zum redaktionellen Datenschutz vermittelt der Presserat Kenntnisse zum redaktionellen Datenschutz. Zudem beantwortet er entsprechende Fragen von Journalistinnen und Journalisten sowie Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführern.

Als Freiwillige Selbstkontrolle nehmen Vertreterinnen und Vertreter des Deutschen Presserats an den regelmäßig stattfindenden Treffen der sogenannten spezifischen Aufsichtsbehörden (hierzu zählen die Datenschutzaufsichtsbehörden über den privaten sowie öffentlich-rechtlichen Rundfunk und die der Kirchen) mit den Bundes- und Landesdatenschutzbehörden teil und tauschen sich hier über aktuelle datenschutzrechtliche Themen aus.

# III. AUS DER ARBEIT DES BESCHWERDE- AUSSCHUSSES REDAKTIONSDATENSCHUTZ

von Kerstin Lange, LL.M., Referentin Deutscher Presserat

## GRUND- LAGEN

### 1. Grundlagen der Arbeit und Beschwerdegründe

#### a) Wann wird der Beschwerdeausschuss Redaktionsdatenschutz tätig?

Zwar kommt fast keine Berichterstattung ohne Namen, Fotos oder sonstige Beschreibungen von Personen aus. Doch dies macht noch nicht jede Beschwerde zu einem Fall für den Beschwerdeausschuss Redaktionsdatenschutz.

Dieser ist (nur) dann zuständig, wenn ein spezifischer Schwerpunkt auf dem Umgang mit personenbezogenen Daten durch die Redaktion liegt – etwa, wenn die von der Berichterstattung betroffene Person Beschwerde einlegt und den Umgang der Redaktion mit ihren Daten bzw. eine Verletzung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung moniert.

Grundsätzlich gilt, dass der Deutsche Presserat nur Beschwerden annimmt, bei denen der Vorgang bzw. die (Erst-)Veröffentlichung nicht länger als ein Jahr zurückliegt. Bei Datenschutzbeschwerden von Betroffenen wird zu deren Gunsten aber von dieser Fristenregelung abgewichen und auf den Zeitpunkt der Kenntnis der beschwerdeführenden Person abgestellt.

#### b) Auf welcher Grundlage prüft der Beschwerdeausschuss Redaktionsdatenschutz?

Für die Prüfung, ob ein Datenschutzverstoß durch eine Redaktion vorliegt, zieht der Presserat den Pressekodex heran.

Die wichtigste Rolle bei der Arbeit des Beschwerdeausschuss Redaktionsdatenschutz spielte auch im Berichtszeitraum 2014 bis 2021 die Ziffer 8 des Pressekodex (Persönlichkeitsschutz). Diese lautet:

*„Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein. Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.“*

Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die berechtigten Interessen des Betroffenen überwiegen. Hier ist also eine Einzelfallabwägung zwischen den gegenläufigen Interessen vorzunehmen.

Weiterhin hat die Redaktion zu beachten, dass eine (gebotene) Anonymisierung wirksam sein muss. So reicht beispielsweise bei Fotos ein kleiner Balken über den Augen nicht aus, wenn aufgrund der Gesichtszüge oder anderer typischer Merkmale die Person für den durchschnittlichen Rezipierenden erkennbar ist.

Zudem hat der Presserat zu Ziffer 8 des Pressekodex elf Richtlinien erlassen. Die Richtlinien bieten Redaktionen für typische Fallkonstellationen eine Orientierung, ob eine identifizierende Berichterstattung bzw. eine Veröffentlichung bestimmter personenbezogener Daten zulässig ist. Hier geht es beispielsweise um die Berichterstattung über bestimmte Personengruppen wie Täter und Opfer, Kinder und Jugendliche, Familienangehörige und Vermisste. Weiter finden sich Regelungen für bestimmte personenbezogene Daten wie etwa Gesundheits- oder Jubiläumsdaten.

Praxisrelevant sind aber auch Richtlinie 2.6 zu Ziffer 2 des Pressekodex, welche den Umgang mit Leserbriefen und den personenbezogenen Daten von Verfasserinnen und Verfassern regelt, und Richtlinie 5.3 zu Ziffer 5 des Pressekodex, welche erläutert, unter welchen Voraussetzungen redaktionelle Daten an Dritte übermittelt werden dürfen. In Einzelfällen können darüber hinaus auch weitere Kodexziffern eine Rolle spielen.

Den Pressekodex finden Sie unter:

<https://www.presserat.de/pressekodex.html>



## 2. Spruchpraxis anhand ausgewählter Fälle (2014 – 2021)

Der redaktionelle Datenschutz umfasst das gesamte Spektrum der redaktionellen Arbeit von der Recherche über die Veröffentlichung bis hin zur Speicherung und Archivierung von Beiträgen.

Im Folgenden stellen wir die Grundzüge des redaktionellen Datenschutzes dar. Hierbei führen wir zunächst in verschiedene Themenkomplexe wie Recherche, Übermittlung von Daten, Veröffentlichung, Einwilligung und Archivierung ein und geben anhand der jeweils einschlägigen Ziffern des Pressekodex und Richtlinien einen allgemeinen Überblick über das jeweilige Thema. Anschließend stellen wir anhand ausgewählter Fälle die Spruchpraxis des Presserats dar. Die ausgewählten Beschwerden betreffen typische Konstellationen der redaktionellen Arbeit mit personenbezogenen Daten.

Diese und viele andere Fälle finden Sie auch in unserer Entscheidungsdatenbank unter <https://recherche.presserat.info/>.

### a) Recherche

Bereits im Stadium der Recherche verarbeitet die Redaktion viele verschiedene personenbezogene Daten wie Namen, Adressen, Fotos, Videos und weitere Angaben über Personen. Hier gilt, dass die Datenerhebung – also zum Beispiel die Recherche und das Fotografieren bzw. Filmen – grundsätzlich ohne Einwilligung der Betroffenen zulässig ist.

*„Insoweit ist zu berücksichtigen, dass die Recherche einem berechtigten, überwiegenden Informationsinteresse der Öffentlichkeit [...] dient.“*

(Entscheidung des Beschwerdeausschuss Redaktionsdatenschutz vom 05.12.2018, Az. 0902/18/4)

Jedoch darf die Presse keine unlauteren Recherchemethoden anwenden. Einzelheiten hierzu regeln insbesondere Ziffer 4 des Pressekodex und die Richtlinien 4.1 bis 4.3. Aber auch der Schutz der Persönlichkeit nach Ziffer 8 des Pressekodex kann eine Rolle spielen, wobei dieser regelmäßig erst bei der Veröffentlichung (s. hierzu Kapitel III.2.c) relevant wird.

Der Presserat erhält jedoch selten Beschwerden, in denen tatsächlich der Schutzbereich von Ziffer 4 des Pressekodex tangiert ist. Hintergrund ist vermutlich, dass Betroffene regelmäßig keine Einblicke haben, dass bzw. welche personenbezogenen Daten bei der Recherche über sie erhoben wurden.

#### **aa) Leser als „Rechercheteam“ – Az. 0902/18/4**

2018 befasste sich der Ausschuss Redaktionsdatenschutz mit der Frage, ob eine systematische Datenerfassung, bei der die Redaktion die Leserinnen und Leser als „Rechercheteam“ einsetzte, mit dem Pressekodex vereinbar ist. Dies bejahte der Beschwerdeausschuss im konkreten Fall, da die Redaktion ein berechtigtes und überwiegendes Informationsinteresse verfolgte, der Aufruf keine offenkundige Aufforderung zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit darstellte und die Zeitung einen verantwortungsbewussten Umgang mit den erlangten Daten glaubhaft darlegen konnte.

#### **■ Ziffern: 4, 8; Entscheidung: unbegründet**

**Der Fall:** Eine Regionalzeitung startet eine Großrecherche mit Leserbeteiligung. Es soll ein systematischer Überblick über Großimmobilien Eigentum in der Stadt geschaffen werden. Die Leserschaft soll der Zeitung den Eigentümer bzw. die Eigentümerin ihrer Wohnung mitteilen und hierfür Belege hochladen. Falls sie diese nicht kennen, soll der Eigentümer oder die Eigentümerin gemeinsam über einen Antrag beim Grundbuchamt gefunden werden.

**Mehrere Beschwerdeführende** richten Beschwerden an den Presseerat. Das von der Redaktion eingerichtete Meldeportal sei ein Mittel der Denunziation und „Blockwartssystem“. Die Wohnungseigentümer und -eigentümerinnen seien in ihrem Recht auf informationelle Selbstbestimmung verletzt. Sie kritisieren einen Verstoß gegen die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

**Die Redaktion** versichert, dass sie die Regelungen der DSGVO und den Schutz der personenbezogenen Daten sehr ernst nehme. Mit den erho-

benen Daten werde sorgfältig umgegangen. Die Daten würden redaktionsintern erhoben und als Grundlage für weitergehende Recherche genutzt. Ziel sei, einen systematischen Überblick zu geben, welchen großen Immobilienfirmen wo in der Stadt wie viel Wohnraum gehöre. Kleinere private Wohnungseigentümerinnen und -eigentümer sollen nicht in der Berichterstattung genannt werden. Es solle mehr Transparenz im Hinblick auf Wohnungen, welche als reine Spekulationsobjekte genutzt werden, und zweifelhafte Geschäftspraktiken geschaffen werden. Der Chefredakteur beruft sich auf das Medienprivileg, das die Verarbeitung personenbezogener Daten zu journalistisch-redaktionellen Zwecken weitgehend von den ansonsten einzuhaltenden Datenschutzbestimmungen ausnimmt.

**Der Beschwerdeausschuss Redaktionsdatenschutz** sieht keinen Verstoß gegen den Pressekodex. Weder Ziffern 4 (Grenzen der Recherche) noch Ziffer 8 (Schutz der Persönlichkeit) wurden verletzt. Die Aufforderung an die Leserinnen und Leser, der Zeitung den Wohnungseigentümer mitzuteilen, stellt keine unlautere Recherchemethode dar. Die Recherche dient dem berechtigten und überwiegenden Informationsinteresse der Öffentlichkeit, einen systematischen Überblick über Großimmobilien Eigentum zu bekommen. Zudem stellt der Aufruf keine offenkundige Aufforderung zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit dar, da – sofern der Eigentümer bzw. die Eigentümerin überhaupt eine Privatperson ist – in aller Regel das Informationsinteresse der Öffentlichkeit dessen berechnete Interessen überwiegt. Auch der redaktionsinterne Umgang mit den erhobenen Daten ist nicht zu beanstanden. Die Zeitung hat einen verantwortungsbewussten Umgang mit den erlangten Daten glaubhaft dargelegt.

## b) Übermittlung von personenbezogenen Daten an andere Redaktionen und Dritte

Auch die Weitergabe von selbstrecherchierten Informationen zu Personen bzw. von Einsendungen an die Redaktion ist datenschutzrelevant. Hier ist presseethisch zwischen zwei Konstellationen zu unterscheiden: Einerseits der Weitergabe an eine andere Redaktion zu redaktionellen Zwecken und andererseits der Weitergabe an sonstige Dritte.

Den Ziffern 2 (Sorgfalt) und 5 des Pressekodex (Berufsgeheimnis) und den Richtlinien 2.6 (Leserbriefe) und 5.3 (Datenübermittlung) lässt sich entnehmen, dass grundsätzlich alle der Redaktion übermittelten bzw. von dieser recherchierten personenbezogenen Daten dem Redaktionsgeheimnis unterfallen und nicht an Dritte weitergegeben dürfen. Erfolgt eine Weitergabe an Dritte, kann überdies der Schutz der Persönlichkeit berührt sein (Ziffer 8 des Pressekodex).

*„Die Presse ist verpflichtet, die Daten und Anliegen von Privatpersonen, die eine Redaktion aus der redaktionellen Kommunikation erhält, besonders sorgsam zu schützen und keinesfalls an Dritte weiter zu reichen. Dies regelt Ziffer 2 Richtlinie 2.6 Absatz 5 des Pressekodex explizit für die Weitergabe von Leserbriefen. Diese unterliegen dem Redaktionsgeheimnis und dürfen nicht*

*an Dritte weitergegeben werden. Bei Leserzuschriften, die wie hier keine Leserbriefe sind, gilt dieses Prinzip entsprechend.“*

(Entscheidung des Beschwerdeausschuss Redaktionsdatenschutz vom 08.12.2016, Az. 0561/16/4)

Im Berichtszeitraum erhielt der Presserat hierzu mehrere Beschwerden, in denen die Beschwerdeführenden die Weitergabe ihrer Zuschriften an die Redaktion an Dritte monierten. Ein Beispiel hierfür bietet der im Folgenden unter aa) dargestellte Fall.

Jedoch ist die Übermittlung zwischen Redaktionen zu journalistisch-redaktionellen Zwecken zulässig.

*„Zwar unterliegen alle von Redaktionen zu journalistisch-redaktionellen Zwecken erhobenen, verarbeiteten oder genutzten personenbezogenen Daten grundsätzlich dem Redaktionsgeheimnis. Jedoch ist eine Übermittlung dieser Daten zu journalistisch-redaktionellen Zwecken zwischen Redaktionen zulässig.“*

(Abschreiben des Presserats vom 15.03.2019, bestätigt durch die Entscheidung des Beschwerdeausschuss Redaktionsdatenschutz vom 05.06.2019, Az. 1136/18/4)

Einzelheiten hierzu finden sich in Richtlinie 5.3 und in der Entscheidungsbegründung zum unter bb) beschriebenen Fall.

#### aa) E-Mail ohne Einwilligung weitergegeben – Az. 0561/16/4

Dieser Fall zeigt, dass Einsendungen an die Redaktion dem redaktionellen Datenschutz unterliegen.

#### ■ Ziffern: 2, 8; Entscheidung: Rüge

**Der Fall:** Eine Regionalzeitung berichtet über den Fachtag der Technischen Bildung an einer Hochschule. Der Leiter des örtlichen Gymnasiums soll bei einer Diskussionsveranstaltung gesagt haben: *„Die Lehrer müssen Schüler als Objekt, nicht als Subjekt sehen“*. So berichtet es die Zeitung und verwendet dieses Zitat als Zwischenüberschrift.

Daraufhin wendet sich ein Lehrer des Gymnasiums an die Zeitung und erkundigt sich, ob das Zitat wie berichtet gefallen ist. In seiner E-Mail an den Redakteur schreibt er u.a.: *„Nun kenne ich zwar etliche der Phrasen, die mein Schulleiter bei solchen Gelegenheiten gerne drischt und meint, damit eine neue pädagogische Erkenntnis präsentieren zu können. Allerdings kenne ich diese seine Allerweltserkenntnis meist andersherum, also, dass wir Lehrer die Schüler und Schülerinnen als Subjektive ernst nehmen sollten.“*

Diese E-Mail leitet die Redaktion an den Schulleiter weiter, der sie nicht nur im Lehrerzimmer aushängt, sondern auch disziplinarische Schritte einleitet.

**Der Beschwerdeführer**, bei dem es sich um den Lehrer handelt, wendet sich, vertreten durch seine Rechtsanwältin, an den Presserat und moniert einen Datenschutzverstoß. Die E-Mail hätte seiner Ansicht nach nicht weitergegeben werden dürfen.

**Die Redaktion** gibt an, dass sich der Vorfall in der Sache weitgehend so zugetragen habe, wie es der Beschwerdeführer geschildert habe. Die Redaktion habe dies zum Anlass genommen, darüber zu sprechen. Sie habe daraus die Erkenntnis gezogen, dass bei künftigen Anfragen per E-Mail keine direkte Weiterleitung erfolge, sondern der Text in eine neue Mail kopiert werde und die absendende Person dadurch nicht mehr kenntlich sei. Die Redaktion bedauert, dass sich der Vorfall auf die berufliche Situation des Beschwerdeführers ausgewirkt habe. Der Chef vom Dienst habe mit dem Rektor der Schule über den ganzen Vorfall gesprochen, um die Brisanz etwas herauszunehmen.

Der Verfasser des Beitrags gibt an, dass der Beschwerdeführer bei ihm angefragt habe, ob der Schulleiter sich wie im Artikel beschrieben geäußert habe. In seiner E-Mail habe er außerdem von „Phrasen“ und „Unsinn“ geschrieben, die der Schulleiter von sich gebe. Die Wortwahl und auch die Vorgabe, für das Kollegium des Gymnasiums zu sprechen, habe ihn irritiert. Aufgrund des bisherigen sehr guten Miteinanders mit dem Schulleiter des Gymnasiums habe er sich mit diesem in Verbindung gesetzt, um ihn um Entschuldigung für das falsche Zitat zu bitten. Er habe aber auch den Inhalt der E-Mail zur Kenntnis gegeben und sich dagegen verwahrt, für eventuelle interne Probleme im Lehrerkollegium vereinbart zu werden. Gleichzeitig habe er den Chef vom Dienst der Zeitung gebeten, den Fehler in der Zitierung in einem „So ist's richtig“ aufzuzeigen und richtigzustellen. Dass er den Schulleiter des Gymnasiums zu dem Vorgang gefragt und auch über die E-Mail informiert habe, entspreche nach seinem Empfinden dem Recht auf Gehör.

**Der Beschwerdeausschuss Redaktionsdatenschutz** erkennt in der Weitergabe der E-Mail an den Schulleiter einen Verstoß gegen Ziffer 8 in Verbindung mit Ziffer 2, Richtlinie 2.6 des Pressekodex und spricht seine schärfste Sanktion, eine Rüge, aus.

Die Zeitung hat mit der Weitergabe der E-Mail gegen den redaktionellen Datenschutz verstoßen. Die zu Redaktionszwecken geführte Korrespondenz fällt eindeutig unter die Regeln des redaktionellen Datenschutzes im Pressekodex. Die Presse ist verpflichtet, Daten und Anliegen von Privatpersonen, die eine Redaktion aus der redaktionellen Kommunikation erhält, besonders sorgsam zu schützen und keinesfalls an Dritte weiter zu reichen.

Dies regelt Richtlinie 2.6 Absatz 5 des Pressekodex explizit für die Weitergabe von Leserbriefen. Diese unterliegen dem Redaktionsgeheimnis und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Bei Leserzuschriften, die wie hier keine Leserbriefe sind, gilt dieses Prinzip entsprechend. Im vorliegenden Fall hat die Redaktion den redaktionellen Datenschutz bei der Weitergabe der E-Mail, aus der der Absender eindeutig hervorging, nicht ausreichend gewahrt.

#### **bb) Übermittlung von Fotos an schweizer Redaktion – Az. 1136/18/4**

In diesem Fall geht es um die Übermittlung von personenbezogenen Daten an eine andere Redaktion zu journalistisch-redaktionellen Zwecken, die zulässig ist.

#### **■ Ziffer: 5; Entscheidung: unbegründet**

**Der Fall:** Im Jahr 2017 berichtet eine deutsche Zeitung über das Schneeball-Vertriebssystem einer Naturkosmetik-Firma. Im Jahr darauf veröffentlicht eine schweizer Tageszeitung einen Beitrag über die Firmen-Chefs. Hierbei werden auch Fotos verwendet, in deren Quellenangabe die deutsche Zeitung genannt wird.

**Die Beschwerdeführer,** die beiden Firmen-Chefs, welche von einem beauftragten Rechtsanwalt vertreten werden, legen mehr als ein Jahr nach Veröffentlichung der deutschen Berichterstattung beim Presserat Beschwerde gegen diese ein. Nachdem sie vom Presserat darauf hingewiesen werden, dass die Beschwerde verjährt ist, machen sie einen Verstoß gegen den Datenschutz geltend wegen einer aus ihrer Sicht unzulässigen Verwendung und Weitergabe von Fotos, die Bilddaten der Firmenchefs enthalten.

**Der Presserat** weist darauf hin, dass die Beschwerde hinsichtlich des Ursprungsartikels aus dem Jahr 2017 verjährt und er für die Veröffentlichung in der Schweiz mangels Zuständigkeit für ausländische Publikationen unzuständig ist. Die Beschwerde wird daher auf die monierte Weitergabe der Fotos auf Ziffer 5, Richtlinie 5.3 des Pressekodex beschränkt.

**Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses Redaktionsdatenschutz** weist die Beschwerde hinsichtlich der monierten Weitergabe der Fotos als offensichtlich unbegründet zurück, da bereits nach dem Vortrag der Beschwerdeführer kein Verstoß gegen Ziffer 5 des Pressekodex und Richtlinie 5.3 Satz 2 vorliegt.

Zwar unterliegen alle von Redaktionen zu journalistisch-redaktionellen Zwecken erhobenen, verarbeiteten oder genutzten personenbezogenen Daten grundsätzlich dem Redaktionsgeheimnis. Jedoch ist eine Übermittlung dieser Daten zu journalistisch-redaktionellen Zwecken zwischen Redaktionen zulässig. Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt. Die Fotos der Firmenchefs stellen personenbezogene Daten dar, die von der Redaktion zu journalistisch-redaktionellen Zwecken erhoben und verarbeitet bzw. genutzt wurden. Diese Daten wurden hier augenscheinlich an die schweizer Zeitung übermittelt, ein ebenfalls journalistisch-redaktionelles Medium, das diese dann im Rahmen redaktioneller Berichterstattung nutzte.

**Die Beschwerdeführer** legen gegen die Entscheidung Einspruch ein. Ihrer Auffassung nach könne die Beschwerde gegen die deutsche Zeitung aufgrund des datenschutzrechtlichen Inhalts nicht verjährt sein: Die Beschwerde gegen die Weitergabe der Bilddaten sei untrennbar mit dem Kontext der Datenerhebung und der ursprünglichen Veröffentlichung verbunden. Text und Bild seien insofern nicht voneinander zu trennen und die Beschwerde daher einer vollumfänglichen Prüfung zu unterziehen.

Der Presserat vertrete offenbar die Auffassung, dass jede Datenübermittlung unter den in Ziffer 5, Richtlinie 5.3 Satz 2 des Pressekodex genannten Voraussetzungen zulässig sei. Diese Ansicht habe allerdings zur Konsequenz, dass auch jene Daten unter Verletzung von Persönlichkeitsrechten weitervermittelt werden dürften, die schon ursprünglich zu Unrecht und unter Verletzung der Persönlichkeitsrechte betroffener Personen erhoben und weiterverarbeitet worden seien. Eine solche Annahme widerspreche nicht nur der DSGVO, sondern auch Ziffer 8 des Pressekodex. Im Hinblick auf die Veröffentlichung von Daten sei stets abzuwägen zwischen dem öffentlichen Interesse und den individuellen Persönlichkeitsrechten. Ein öffentliches Interesse an der Veröffentlichung und weiteren Verbreitung von Bildern im Zusammenhang mit unrichtigen Angaben unter Missachtung der Gebote der Wahrheit (Ziffer 1 des Pressekodex) und der journalistischen Sorgfalt (Ziffer 2 des Pressekodex) sei schwer denkbar. Es diene auch nicht dem öffentlichen Interesse, die bereits zu Unrecht veröffentlichten Bilder weiteren Medien zur Verfügung zu stellen und so die Reichweite des schon bestehenden Eingriffs in Persönlichkeitsrechte zu intensivieren. Insoweit verweist er auch auf die Präambel des Pressekodex.

Weiter tragen die Beschwerdeführenden vor, die Medienfreiheit könne umstrittene personenbezogene Veröffentlichungen nur bei einer sorgfältigen Recherche rechtfertigen. Eine ebensolche Recherche sei von dem belangten Medium nicht vorgenommen worden, sodass bereits die ursprüngliche Veröffentlichung im Jahr 2017 unzulässig gewesen sei. Der hierdurch bewirkte Eingriff in das Recht auf Datenschutz der Beschwerdeführer bestehe nach wie vor. Der beschwerdegegenständliche Artikel mit den darin enthaltenen Bilddaten und Angaben sei noch immer online abrufbar. Auch das Argument der Verjährung hinsichtlich der ursprünglichen Veröffentlichung sei insofern kritisch zu sehen.

Zuletzt habe auch die schweizer Redaktion, an welche die Daten übermittelt worden seien, diese in unzulässiger Weise weiterverwendet. Gegen diese Redaktion sei daher aktuell ein Beschwerdeverfahren beim Schweizer Presserat anhängig. In dem die schweizer Redaktion in der Quellenangabe zum Bild das deutsche Medium anführe, werde das potenzielle Publikum des beschwerdegegenständlichen Artikels und der darin enthaltenen Falschinformation schließlich noch weiter vergrößert und der Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der Beschwerdeführer forciert. Bereits aus diesem Grunde sei bei der Prüfung dieses Sachverhalts keine strikte Trennung der einzelnen Datenverarbeitungsschritte vorzunehmen. Die Umstände der ursprünglichen Datenerhebung und Weiterverarbeitung seien untrennbar mit jenen der Übermittlung und Wiederveröffentlichung verbunden.

**Der Beschwerdeausschuss Redaktionsdatenschutz** bestätigt, dass die Weitergabe der personenbezogenen Daten durch die deutsche Zeitung an die schweizer Redaktion nach Ziffer 5, Richtlinie 5.3 des Pressekodex gedeckt und nicht zu beanstanden ist. Insoweit schließt er sich der Begründung des Vorsitzenden an.

Soweit sich die Beschwerdeführer im Einspruch darauf berufen, die Weitergabe sei nur dann zulässig, wenn die Erst-Veröffentlichung im Einklang mit dem Pressekodex erfolgt, handelt es sich aus Sicht des Ausschusses um den Versuch, „durch die Hintertür“ eine Prüfung des in Deutschland erschienenen Artikels zu erreichen. Eine entsprechende Beschwerde ist jedoch verfristet (vgl. § 2 Absatz 2 der Beschwerdeordnung), der Presserat nimmt insoweit keine inzidente Prüfung vor.

Dies ist im Übrigen für eine Prüfung von Richtlinie 5.3 auch gar nicht nötig. Dieser ist nämlich nicht zu entnehmen, dass die Datenübermittlung nur dann presseethisch zulässig ist, wenn eine etwaige Veröffentlichung der erhebenden Redaktion dem Pressekodex entspricht. Vielmehr trifft Richtlinie 5.3 keinerlei Aussagen dazu, ob die journalistisch-redaktionell erhobenen Daten durch die erhebende Redaktion überhaupt veröffentlicht sein müssen bzw. in welcher Form. Dies ist auch gar nicht erforderlich, denn auch die Redaktion, welche die Daten zu journalistisch-redaktionellen Zwecken erhalten hat, unterliegt einer vergleichbaren pressethischen Selbstkontrolle. Insoweit ist es den Beschwerdeführern unbenommen, sich an den Schweizer Presserat zu wenden – was sie ja bereits getan haben – und die schweizer Veröffentlichung prüfen zu lassen.

### c) Veröffentlichung versus Datenschutz

Die Mehrheit der Datenschutz-Beschwerden, die der Deutsche Presserat zwischen 2014 und 2021 erhalten hat, richteten sich gegen die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten.

Hierbei sahen die Beschwerdeführenden zumeist Ziffer 8 des Pressekodex und damit ihren Persönlichkeitsschutz bzw. ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung verletzt, weil Daten zu ihrer Person – wie z.B. Name oder Fotos – veröffentlicht wurden.

Wie bereits unter III.1.b) erläutert, darf berichtet werden, wenn das Verhalten von öffentlichem Interesse ist. Im Falle einer identifizierenden Berichterstattung – also insbesondere bei der Veröffentlichung von Namen, Fotos und anderen Angaben, die die Betroffenen identifizierbar machen – muss dabei das Informationsinteresse die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen überwiegen (s. Ziffer 8 des Pressekodex).

Die einzelnen Richtlinien geben Hinweis darauf, wann das jeweilige Interesse überwiegt. So regelt Richtlinie 8.1, wann über Täter bzw. Tatverdächtige identifizierend berichtet werden darf. Unter besonderem Schutz steht die Identität von Opfern (Richtlinie 8.2),

Kindern und Jugendlichen (Richtlinie 8.3) sowie Familienangehörigen und von der Berichterstattung unmittelbar betroffenen Dritten (Richtlinie 8.4). Über sie darf in der Regel nicht identifizierend berichtet werden, es sei denn, es liegt eine ausdrückliche Einwilligung der Betroffenen bzw. Angehörigen vor. Eine identifizierende Berichterstattung ist jedoch grundsätzlich bei Fahndungen der Ermittlungsbehörden und der Suche nach Vermissten in Absprache mit den zuständigen Behörden zulässig (Richtlinie 8.5).

Zudem unterliegen bestimmte Datenkategorien, die besonders sensibel sind, einem besonderen Schutz. Hierzu zählen Daten über Erkrankungen (Richtlinie 8.6), über Selbsttötungen (Richtlinie 8.7), über den Aufenthaltsort (Richtlinie 8.8), aber auch Jubiläumsdaten (Richtlinie 8.9) und über Opposition und Flucht (Richtlinie 8.11).

Aber auch Kodexziffern, die besondere Konstellationen regeln, sind aus Datenschutzsicht bei der Veröffentlichung zu beachten. Beispielsweise regelt Richtlinie 2.6 zu Ziffer 2 des Kodex, wann und in welcher Art und Weise Leserzuschriften veröffentlicht werden dürfen.

Hierzu existiert eine umfangreiche Spruchpraxis des Presserats.



### aa) Grundsätze der identifizierenden Berichterstattung

Bei einer identifizierenden Berichterstattung – also einer Berichterstattung, in welcher die Namen der Betroffenen genannt und/oder deren Fotos veröffentlicht werden bzw. einer Berichterstattung, bei der die Betroffenen durch die gegebenen Informationen für die Allgemeinheit identifizierbar sind – ist zunächst zu prüfen, ob eine entsprechende Einwilligung der Betroffenen vorliegt.

Doch selbst wenn eine Einwilligung für eine identifizierende Berichterstattung – z.B. für den Abdruck von Fotos – vorliegt, ist Vorsicht geboten. Denn diese kann – wie unten unter ccc) dargestellt – zweckgebunden sein.

*„Personenbezogene Daten wie Namen, Fotos und Adressen sind nach den Anforderungen des Datenschutzes, den eine Redaktion zu gewährleisten hat, nur dann zu veröffentlichen, wenn eine Einwilligung vorliegt oder das öffentliche Interesse an der Veröffentlichung überwiegt. Da die von der Redaktion eingeholte Einwilligung der Eltern die Veröffentlichung des Fotos zum Zwecke der Nachbestellung für jedermann nicht umfasst, überschreitet die [Zeitung] mit dem Foto-Kaufangebot die presseethische Grenze.“*

(Entscheidung des Beschwerdeausschuss Redaktionsdatenschutz vom 08.12.2016, Az. 0829/16/4)

Eine vertiefte Darstellung des Themas Einwilligung finden Sie unter III.2.d).

Liegt keine Einwilligung vor, verstößt die identifizierende Berichterstattung jedoch nicht per se gegen den Pressekodex. Vielmehr muss dann zwischen dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit und den schutzwürdigen Interessen der Betroffenen abgewogen werden. Nur wenn das Informationsinteresse überwiegt, ist die identifizierende Berichterstattung presseethisch zulässig.

Kriterien, die dabei herangezogen werden, sind beispielsweise, ob es sich um eine Person der Öffentlichkeit handelt, ob die Person selbst mit dem in der Berichterstattung erörterten Verhalten das Licht der Öffentlichkeit gesucht hat und ob es sich um ein Verhalten im beruflichen oder privaten Kontext handelt.

Wird über Personen in ihrem beruflichen Kontext berichtet, kann ferner von Bedeutung sein, ob sie eine leitende oder öffentlichkeitswirksame Funktion haben oder „einfache“ Mitarbeitende sind.

So entschied der Beschwerdeausschuss Redaktionsdatenschutz im unter aaa) skizzierten Fall, dass Name und berufliche Kontaktdaten einer einfachen Verwaltungsangestellten nicht genannt werden durften.

*„Insoweit ist zum einen zu beachten, dass die Entscheidungen über die Verhängung des Bußgeldes und dessen Zwangsvollstreckung durch die Behörde als solche getroffen wurden und damit der Stadt [...] zuzurechnen sind, nicht aber der mit der Vollstreckung befassten Mitarbeiterin. Zum anderen handelt es sich bei dieser um eine Mitarbeiterin ohne Entscheidungsbefugnis. Sie hat damit keine exponierte und/oder öffentlichkeitswirksame Stellung innerhalb der Verwaltung inne, die eine identifizierende Berichterstattung rechtfertigen könnte. Insoweit wäre es presseethisch geboten gewesen, ihren Namen unkenntlich zu machen.“*

(Entscheidung des Beschwerdeausschuss Redaktionsdatenschutz vom 05.06.2019, Az. 0310/19/4)

Demgegenüber sah der Ausschuss bei der unter bbb) erörterten Beschwerde die Namensnennung des Leiters der Verkehrsüberwachung als zulässig an. Trotzdem sprach der Ausschuss im letzteren Fall einen Hinweis aus, da die Redaktion auch das Kennzeichen von dessen Privatfahrzeug nannte. An dieser Information bestand kein überwiegendes Informationsinteresse.

*„Das [...] veröffentlichte Kennzeichen des Privatfahrzeugs des Fachbereichsleiters für Recht und Ordnung ist ein personenbezogenes Datum, das unter den Schutz des redaktionellen Datenschutzes fällt. Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses erkennen jedoch kein öffentliches Interesse an der Veröffentlichung dieses Datums. Das Falschparken des Fachbereichsleiters im Dienst bot unbestritten Anlass zur Berichterstattung. Auch an der identifizierenden Berichterstattung bestand ein überwiegendes öffentliches Interesse. Das Kennzeichen des privaten Fahrzeugs ist jedoch eine zusätzliche Information, die nicht zum besseren Verständnis des Vorgangs diene. Mit der Veröffentlichung des Kennzeichens überschreitet die Redaktion daher die presseethische Grenze der Ziffer 8.“*

(Entscheidung des Beschwerdeausschuss Redaktionsdatenschutz vom 08.12.2016, Az. 0434/16/4)

Der Fall zeigt, dass die Redaktion auch zu prüfen hat, ob ein überwiegendes Informationsinteresse an den konkret mitgeteilten personenbezogenen Daten besteht. Sind diese nicht relevant für den Berichterstattungsgegenstand, sollte im Zweifel auf ihre Veröffentlichung verzichtet werden, da in diesem Fall zumeist von einem überwiegenden Schutzinteresse der betroffenen Person auszugehen ist.

### aaa) Namen einer einfachen Angestellten veröffentlicht – Az. 0310/19/4

Eine Zeitung veröffentlicht einen Bußgeldbescheid, aus dem der Name einer einfachen Verwaltungsmitarbeiterin und deren Kontaktdaten ersichtlich sind. Dies ist nicht zulässig, da der Frau weder eine Entscheidungskompetenz in der Sache noch eine exponierte Stellung innerhalb der Behörde zukommt.

#### ■ Ziffer: 8; Entscheidung: Rüge

**Der Fall:** Ein Feuerwehrmann ist in seinem Privatwagen auf dem Weg zu einem Einsatz und wird geblitzt. Die örtliche Zeitung berichtet hierüber. In dem Artikel findet sich auch ein Ausschnitt eines Bescheids der Verwaltung. Daraus geht nicht nur die ausstellende Behörde hervor. Auch der Name und weitere Daten der im betreffenden Fachgebiet tätigen Mitarbeiterin werden genannt.

**Beschwerdeführer** ist der Datenschutzbeauftragte der Stadt. Er kritisiert die Zeitung vor allem wegen der Nennung des Namens der Mitarbeiterin. Er teilt mit, dass er mit der Redaktion Kontakt aufgenommen habe. Dort habe man auf das Presserecht verwiesen. Danach habe die Redaktion sehr wohl das Recht, den Namen der Mitarbeiterin zu nennen. Dies könne er nicht nachvollziehen. Er sieht in der Namensnennung einen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht. Bei der Abwägung zwischen Persönlichkeits- und Presserecht überwiege nach seiner Auffassung das Persönlichkeitsrecht. Bei der Wiedergabe des Ausschnitts aus dem Verwaltungsbescheid hätte der Name der Mitarbeiterin unkenntlich gemacht werden müssen.

**Die Redaktion** stellt sich auf den Standpunkt, das Presserecht überwiege im vorliegenden Fall die dienstlichen Persönlichkeitsrechte der Vollstreckungsbeamtin deutlich. Die Publikation des Ausrisses aus dem Bußgeldbescheid sei deshalb rechtmäßig. Der Beschwerdeführer habe es offenbar bewusst unterlassen, gegenüber dem Presserat zu erwähnen, dass der Vorgang wochenlang hohe Wellen in der Öffentlichkeit geschlagen habe. Den Vorgang in der örtlichen Presse nicht angemessen zu thematisieren, wäre höchst fahrlässig gewesen. Die Redaktion nehme das Thema Datenschutz in der täglichen Berichterstattung sehr ernst und wäge die unterschiedlichen Rechtsgüter immer sehr differenziert ab. Die presserechtliche Notwendigkeit zur gewählten Darstellung habe hier deutlich überwogen.

**Der Beschwerdeausschuss Redaktionsdatenschutz** erkennt einen Verstoß gegen den Schutz der Persönlichkeit nach Ziffer 8 des Pressekodex. Er spricht eine Rüge aus, seine härteste Sanktionsmaßnahme.

Ein öffentliches Interesse an der identifizierenden Darstellung der Mitarbeiterin aus dem Bereich Vollstreckung der Stadtverwaltung besteht nicht. Die Mitarbeiterin hat keine Entscheidungsbefugnis. Sie hat damit keine exponierte oder öffentlichkeitwirksame Stellung innerhalb der Verwaltung inne. Nur diese könnte eine identifizierende Berichterstattung rechtfertigen. Durch die konkrete Art der Berichterstattung wird die Betroffene in die breite Öffentlichkeit gezogen. Sie wird dadurch für die „Bestrafung“ des Feuerwehrmannes verantwortlich gemacht, obwohl es sich um eine Entscheidung der Behörde handelt und der Betroffenen auch hier keine besonders exponierte Rolle zukommt.

**bbb) Namen und Kennzeichen des falschparkenden Verkehrsüberwachers genannt – Az. 0434/16/4**

Eine Zeitung hätte das amtliche Kennzeichen des Privatfahrzeugs des Leiters Verkehrsüberwachung nicht nennen dürfen.

■ **Ziffer: 8; Entscheidung: Hinweis**

**Der Fall:** Eine Regionalzeitung berichtet über den Fachbereichsleiter Verkehrsüberwachung der Stadt, der nach Ansicht der Zeitung gegen ein Parkverbot verstoßen hat. Sie zitiert eine Anwohnerin, die vom Einkaufen zurückkam und nicht in ihren Carport fahren konnte, weil die Einfahrt zugestellt war. Die Frau habe den Verdacht geäußert, dass der Falschparker der städtische Fachbereichsleiter für Recht und Ordnung sei. Im Artikel nennt der Autor das Kennzeichen und den Typ des falschparkenden Wagens und berichtet über weitere Parkverstöße.

**Der Beschwerdeführer** moniert nicht die Nennung des Namens des städtischen Mitarbeiters, wohl aber die Veröffentlichung des amtlichen Kennzeichens und die Beschreibung des Fahrzeugs. Bei diesem handele es sich nicht um einen Wagen der Stadt, sondern um dessen Privatauto. Die persönlichen Angaben zu dem Mitarbeiter unterlägen dem redaktionellen Datenschutz.

Insgesamt werde in dem Artikel der Eindruck erweckt, als stelle sich die Stadtverwaltung über geltendes Recht und ahnde nicht den Rechtsverstoß eines leitenden Mitarbeiters der Stadt. Es werde auch der Eindruck erweckt, dass sich der Mitarbeiter aufgrund seiner Position über geltendes Recht stellen könne und dies von der Spitze der Stadtverwaltung toleriert

oder gar gefördert werde. Damit äußere die Zeitung den Vorwurf der Vorteilsnahme im Amt. Dies verletze den Mitarbeiter in seiner Ehre und würdige ihn im öffentlichen Ansehen herab.

**Die Redaktion** hält die Beschwerde für unbegründet. Der fragliche Mitarbeiter, der in der Stadt auch für die Verkehrsüberwachung zuständig sei, habe an jenem Tag in der Halteverbotszone geparkt. Der Fachbereichsleiter sei in der Einleitung zum Bericht mit Funktion und Klarnamen genannt worden, sodass er nicht erst durch die Erwähnung des Autokennzeichens identifizierbar werde. Die namentliche Nennung sei aufgrund seines unbestrittenen Verstoßes presserechtlich zulässig und geboten. Das stelle der Beschwerdeführer auch nicht in Abrede, sondern bestätige die Zulässigkeit. Gerade das Amt, das der Falschparker bekleide, schreibe ihm eine Vorbildrolle zu, an die er sich nicht gehalten habe.

**Der Beschwerdeausschuss Redaktionsdatenschutz** spricht einen Hinweis – seine mildeste Maßnahme im Fall eines Verstoßes – aus, da die Redaktion die presseethische Grenze nach Ziffer 8 des Pressekodex (Persönlichkeitsschutz) überschritten hat.

Das Kfz-Kennzeichen des Betroffenen fällt unter den redaktionellen Datenschutz. Es gibt kein öffentliches Interesse an seiner Veröffentlichung. Das Falschparken des leitenden städtischen Mitarbeiters ist unbestritten und wird von der Zeitung zu Recht thematisiert. Auch an der identifizierenden Berichterstattung besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse. Das Kennzeichen des privaten Fahrzeugs ist jedoch eine zusätzliche Information, die nicht zum besseren Verständnis des Vorgangs führt und daher nicht veröffentlicht werden durfte.

### **ccc) Erstklässler-Fotos online zum Kauf angeboten – Az. 0829/16/4**

Eine Zeitung bietet online Fotos von der Einschulung von Erstklässlern für jeden zum Kauf an. Dies ist nicht von der Einwilligung der Eltern gedeckt und damit unzulässig.

#### **■ Ziffer: 8; Entscheidung: Hinweis**

**Der Fall:** Eine Regionalzeitung bietet auf ihrer Webseite Fotos von Erstklässlern bei ihrer Einschulung für jedermann sicht- und bestellbar zum Verkauf an.

**Beschwerdeführerin** ist die Mutter eines der Kinder. Die Fotos seien ohne Zugangsbeschränkung für jedermann einseh- und bestellbar. In diese Verbreitung des Fotos ihres Kindes habe sie nicht eingewilligt. Sie habe sich an die Zeitung gewendet und um eine Zugangsbeschränkung in Form eines Passwortes gebeten. Die Zeitung habe dies für künftige Veröffentlichungen zugesagt. Die aktuelle Veröffentlichung könne nicht mehr beschränkt werden. Der Verlag habe ihr angeboten, das Foto, auf dem ihr Kind zu sehen sei, offline zu stellen. Das sei jedoch nicht das Ziel ihrer Beschwerde gewesen.

**Die Redaktion** teilt mit, dass sie die Beschwerde sehr ernst nehme. Die Chefredaktion habe sich daher mit allen internen Verantwortlichen sowie dem entsprechenden Dienstleister in Verbindung gesetzt.

Leider habe die Beschwerdeführerin das Angebot, das Foto ihres Kindes von der Plattform zu entfernen, nicht angenommen. Eine andere kurzfristige Lösung habe man der Frau nicht anbieten können.

Für künftige Veröffentlichungen dieser Art kündigt die Zeitung an, Zugangsbeschränkungen einzurichten, so dass die Fotos nur über ein Passwort bestellt werden können. Auch sollen die Eltern künftig vor einer Online-Veröffentlichung angesprochen werden.

**Der Beschwerdeausschuss Redaktionsdatenschutz** erkennt in der Online-Veröffentlichung der Fotos der Schulanfänger einen Verstoß gegen den in Ziffer 8 des Pressekodex verankerten redaktionellen Datenschutz.

Personenbezogene Daten, wie Namen, Fotos und Adressen, sind nach den Anforderungen des Datenschutzes, den eine Redaktion zu gewährleisten hat, nur dann zu veröffentlichen, wenn eine Einwilligung vorliegt oder das öffentliche Interesse an der Veröffentlichung überwiegt.

Die von der Redaktion eingeholte Einwilligung der Eltern umfasste nicht die Veröffentlichung der Fotos zum Zwecke der Nachbestellung für jedermann. Daher überschreitet die Zeitung mit dem Kaufangebot eine presseethische Grenze.

### **bb) Berichterstattung über Verdächtige und Täter**

An der Berichterstattung über Straftaten, Ermittlungs- und Gerichtsverfahren besteht ein berechtigtes Interesse der Öffentlichkeit. Die Presse darf identifizierend über Verdächtige bzw. Täter berichten, wenn im konkreten Fall das berechnigte Interesse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen überwiegt. Konkrete Anhaltspunkte, wann dies der Fall ist, liefert Richtlinie 8.1. Bei der Interessenabwägung sind insbesondere die Intensität des Tatverdachts, die Schwere des Vorwurfs, der Verfahrensstand, die Bekanntheit des Verdächtigen oder Täters, dessen früheres Verhalten und die Intensität, mit der er die Öffentlichkeit sucht, zu berücksichtigen.

So stellte beispielsweise der Beschwerdeausschuss Redaktionsdatenschutz im unter aaa) beschriebenen Fall fest, dass die Redaktion unzulässigerweise zahlreiche Details über eine achtzehnjährige Tatverdächtige veröffentlicht hatte, die diese identifizierbar machten, aber nicht zum besseren Verständnis der berichteten Tat führten und damit nicht erforderlich waren. Zudem hatte die Redaktion nicht berücksichtigt, dass sich das Ermittlungsverfahren erst in einem frühen Stadium befand und es sich auch nicht um eine außergewöhnlich schwere Straftat im Sinne der Richtlinie 8.1 handelte.

*„Die [Zeitung] hat mit ihrer Berichterstattung das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der jungen Frau verletzt. Aus den zahlreichen in dem Artikel verwendeten Informationen – insbesondere jedoch der Nennung des abgekürzten Namens und der Schule – ist die Betroffene leicht identifizierbar. Ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Identifizierung ist jedoch nicht erkennbar. Auch nach den Regeln für die Kriminalberichterstattung nach Richtlinie 8.1 des Pressekodex ergibt sich hier kein Grund für die Redaktion, identifizierend zu berichten. Es handelt sich zwar um ein Tötungsdelikt. Die Tötung eines Säuglings einer unbemerkt schwangeren jungen Frau stellt jedoch keine außergewöhnlich schwere, in ihrer Art und Dimension außergewöhnliche Straftat im Sinne des Pressekodex dar. Weitere Gründe, die junge Frau und ihre Familie zu identifizieren, liegen hier nicht vor. Im Gegenteil – besonders schwer wiegt aus Sicht des Beschwerdeausschusses, dass die Ermittlungsarbeiten zu der Tat erst am Anfang standen und die Details zum Umfeld der jungen Frau ohne erkennbaren Sachbezug zur Tat in dem Artikel verwendet wurden.“*

(Entscheidung des Beschwerdeausschuss Redaktionsdatenschutz vom 09.03.2016, Az. 1208/15/4)

Sofern es sich nicht um ein aktuelles Verfahren bzw. eine „frische Tat“ handelt, ist zudem das Resozialisierungsinteresse des Täters in die Abwägung einzubeziehen. Dies wirkt umso schwerer, je länger die Verurteilung zurückliegt (vgl. Richtlinie 8.1 Absatz 3).

Jedoch kann auch an einer mehrere Jahre zurückliegenden Tat noch ein berechtigtes Informationsinteresse bestehen. So stellte der Ausschuss Redaktionsdatenschutz fest, dass eine Regionalzeitung über einen sechs Jahre zurückliegenden Doppelmord, der in der Region seinerzeit für hohes Aufsehen gesorgt hatte, identifizierend über den verurteilten Täter berichten durfte (s.u. bbb).

*„Gemäß Richtlinie 8.1 Abs. 1 des Pressekodex besteht an der Information über Straftaten, Ermittlungs- und Gerichtsverfahren ein berechtigtes Interesse der Öffentlichkeit. Es ist Aufgabe der Presse darüber zu berichten. Dies gilt auch dann, wenn über eine vergangene Straftat oder ein in der Vergangenheit liegendes Gerichtsverfahren berichtet wird.*

*[...] In Anbetracht der Tatsache, dass der Betroffene im Strafprozess den äußerst brutalen Mord an Ehefrau und Tochter gestanden hat und dafür zu 15 Jahren Haft verurteilt worden ist, treten seine schutzwürdigen Interessen hinter dem Interesse der Öffentlichkeit an der Information über die Tat und den Täter zurück. [...]*

*Auch Richtlinie 8.1 Abs. 3 des Pressekodex führt zu keinem anderen Ergebnis. Danach sollen, wenn erneut über ein zurückliegendes Strafverfahren berichtet wird, im Interesse der Resozialisierung in der Regel Namensnennung und Fotoveröffentlichung des Täters unterbleiben. Das Resozialisierungsinteresse gewinnt jedoch erst mit zeitlichem Abstand von der Verurteilung und Ablauf der Straftat an Bedeutung. Verurteilt wurde der Betroffene im Jahr 2010, sodass zum Zeitpunkt der Berichterstattung noch zwei Drittel der regulären Straftat ausstehen. Das Resozialisierungsinteresse überwiegt daher nicht das berechnete öffentliche Informationsinteresse.“*

(Entscheidung des Beschwerdeausschuss Redaktionsdatenschutz vom 09.03.2016, Az. 0081/16/4)

Hierbei berücksichtigte der Beschwerdeausschuss auch, dass der Täter sich seinerzeit mit einem Geständnis an die Redaktion gewandt hatte. Ferner hatte er erst ein Drittel seiner regulären Haftstrafe verbüßt. Mit einer Haftentlassung war also in näherer Zeit nicht zu rechnen.

#### **aaa) Identifizierende Berichterstattung zu junger Tatverdächtigen und ihrer Familie – Az. 1208/15/4**

Eine Zeitung verletzt das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, indem sie eine Vielzahl von Details zu einer Verdächtigen und ihrer Familie veröffentlicht, so dass diese identifizierbar ist.

#### **■ Ziffer: 8; Entscheidung: Rüge**

**Der Fall:** Eine Zeitung berichtet online in zwei Artikeln über ein Ermittlungsverfahren wegen Totschlags gegen eine Achtzehnjährige, die ihr Neugeborenes getötet haben soll. Die junge Frau lebe mit ihren Eltern in einem Haus, dessen Baustil und Erbauungsdatum genannt werden, ebenso das gutbürgerliche Viertel. Laut Staatsanwaltschaft hätten die Eltern von Schwangerschaft und Geburt nichts mitbekommen. Die junge Frau sei mit dem Rettungswagen in eine namentlich genannte Klinik gebracht worden, die nur zwei Kilometer vom Wohnhaus entfernt sei. Dort sei festgestellt worden, dass die Gymnasiastin gerade ein Kind zur Welt gebracht habe. Daraufhin sei die Feuerwehr zur Wohnadresse geschickt worden, wo die Beamten den toten Säugling in der Wohnung gefunden hätten. Laut Staatsanwaltschaft sei das Neugeborene lebensfähig und voll ausgebildet gewesen und nach bisherigem Wissensstand von der Mutter nach der Geburt erstickt worden.

Der Artikel nennt den Vornamen und den abgekürzten Nachnamen sowie das Alter der mutmaßlichen Täterin. Zudem enthält er auch den Namen der Schule, die sie besucht und die Information, dass sie bis vor einem halben Jahr zum Schüleraustausch in den USA gewesen sei. Schließlich teilt die Zeitung die Berufe der Eltern mit.

Mehrere Fotos sind dem Artikel beigelegt. Sie zeigen unter anderem die Hausfassade, die Haustür und die Tür der Wohnung, in der die Familie wohnt.

**Die Beschwerdeführerin** sieht in der Berichterstattung einen Verstoß gegen Ziffer 8 Pressekodex. Beide Artikel enthielten derart viele konkrete Angaben zu der betroffenen Frau – zum Beispiel Vorname, abgekürzter Nachname, Wohnadresse, familiäres Umfeld und besuchte Schule –, dass diese schnell und einfach zu identifizieren sei. Hier würden die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen missachtet. Es gebe kein öffentliches Interesse daran, Fotos der Haus- und Wohnungstür oder die berufliche Tätigkeit der Eltern zu veröffentlichen.

Zudem werde die Unschuldsvermutung völlig missachtet. Die Art der Berichterstattung sei sensationslüstern und existenzvernichtend, nicht nur für die Betroffene, sondern auch für die Familie.

**Die Rechtsabteilung des Verlags** teilt mit, die von der Redaktion vorgenommene, sorgsame Abwägung zwischen den Interessen der Betroffenen und dem öffentlichen Informationsinteresse gehe zugunsten des Berichterstattungs- und Informationsinteresses der Lesenden aus. Sie hält die Berichterstattung für zulässig.

Die Straftat habe großes Interesse der Bevölkerung hervorgerufen, vor allem auch in der unmittelbaren lokalen Umgebung. Wie der Presserat in einer anderen, unbegründeten Beschwerde entschieden habe, sei es ein Indiz für ein erhöhtes öffentliches Interesse, wenn ein Ereignis – wie hier – schon am gleichen Tag in weiten Kreisen Gesprächsstoff sei. Darüber hinaus sei ein Tötungsdelikt als schwerste Straftat in Deutschland schon von großem öffentlichen Interesse. Es sei nicht nur das verfassungsmäßige Recht der Presse, über solch gravierende Straftaten in allen Details zu berichten, sondern vielmehr auch Pflicht. Zudem sei regelmäßig von einem überwiegenen öffentlichen Interesse auszugehen, wenn – wie hier ein Tötungsdelikt zulasten eines Säuglings – eine außergewöhnlich schwere oder in ihrer Art und Dimension besondere Straftat vorliege. Diese Einschätzung liege auch dem ersten Regelbeispiel in Richtlinie 8.1 Absatz 2 zu Grunde.

Die Nennung des Vornamens, des ersten Buchstabens des Nachnamens und des Alters der Beschuldigten sowie des Stadtviertels und des Straßennamens, in dem sie lebe, seien auch in dieser Kombination nicht zu beanstanden. Es handele sich um für die Öffentlichkeit wichtige und notwendige Informationen, die es ermöglichten, sich selbst ein Bild von der Tat und den sozialen Strukturen machen zu können. Auch ein Foto der Haustür vermöge an dieser Wertung nichts zu ändern, wie der Presserat in einem ähnlich gelagerten Fall entschieden habe. Dort habe eine Regionalzeitung über eine polizeiliche Hausdurchsuchung berichtet und in diesem Kontext den Straßennamen des genannten Anwesens veröffentlicht. Dies stelle, so der Presserat, unter Berücksichtigung der Schwere des Verbrechens und der Einwohnerzahl der Stadt keine presseethisch zu beanstandende Berichterstattung dar.



Ferner werde eine Identifizierung von Beschuldigten in Strafverfahren durch Leserinnen und Leser regelmäßig kaum zu vermeiden sein, wenn die Berichterstattung in einem lokalen Kontext erfolge. Es sei kaum verwunderlich, dass die Beschwerdeführerin als Bewohnerin des Stadtteils, in dem das Verbrechen stattgefunden habe, anhand einer Kombination von den in der Berichterstattung erwähnten Details die Beschuldigte oder deren Familie habe wieder erkennen können. Eine lokale Berichterstattung presseethisch zu pönalisieren, stelle eine unzulässige Verengung und Begrenzung und damit einen schwerwiegenden Eingriff in die Freiheit der Berichterstattung dar. Denn so leicht die Identifizierung der Beschuldigten für die Beschwerdeführerin gewesen sei, so schwer oder gar unmöglich werde es einem Menschen aus einem anderen Stadtteil sein, dieselbe Identifizierung vorzunehmen.

**Der Beschwerdeausschuss Redaktionsdatenschutz** stellt fest, dass die Zeitung gegen Ziffer 8 des Pressekodex (Schutz der Persönlichkeit) verstoßen hat. Danach gewährleistet die Presse das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung.

Die Zeitung hat mit ihrer Berichterstattung das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der jungen Frau verletzt. Aus den zahlreichen in dem Artikel verwendeten Informationen – insbesondere jedoch aus der Nennung des abgekürzten Namens und der Schule – ist die Betroffene leicht identifizierbar.

Ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Identifizierung ist jedoch nicht erkennbar. Auch nach den Regeln für die Kriminalberichterstattung nach Richtlinie 8.1 ergibt sich hier kein Grund für die Redaktion, identifizierend zu berichten. Es handelt sich zwar um ein Tötungsdelikt. Die Tötung eines Säuglings einer unbemerkt schwangeren jungen Mutter stellt jedoch keine außergewöhnlich schwere, in ihrer Art und Dimension außergewöhnliche Straftat im Sinne des Pressekodex dar. Weitere Gründe, die junge Frau und ihre Familie zu identifizieren, liegen hier nicht vor. Im Gegenteil: Besonders schwer wiegt aus Sicht des Beschwerdeausschusses, dass die Ermittlungsarbeiten zu der Tat erst am Anfang standen und die Details zum Umfeld der jungen Frau ohne erkennbaren Sachbezug in dem Artikel verwendet wurden.

**bbb) Über Doppelmord erneut in einer Chronik berichtet – Az. 0081/16/4**

Ein Täter sieht sich durch die Berichterstattung über seine Tat, die mehr als fünf Jahre zurückliegt, in seinem Persönlichkeitsrecht verletzt. Der Beschwerdeausschuss sieht das anders: Das Resozialisierungsinteresse gewinnt erst mit zeitlichem Abstand zur Verurteilung und Ablauf der Straftat an Bedeutung. Der Täter hat hier jedoch erst ein Drittel der Haftstrafe verbüßt, so dass er – auch unter Berücksichtigung der damaligen Tatumstände und der Intensität, mit der er damals die Öffentlichkeit suchte – die Berichterstattung zum jetzigen Zeitpunkt hinzunehmen hat.

■ **Ziffer: 8; Entscheidung: unbegründet**

**Der Fall:** In einer Regionalzeitung erscheint 2015 unter dem Leitthema „Das geschah 2009“ aus Anlass des 150-jährigen Jubiläums der Zeitung eine Jahreschronik. Die Redaktion erwähnt, dass 2009 ein namentlich genannter Mann seine Ehefrau und seine Tochter mit mehr als 150 Messerstichen getötet hatte. Der Mann sei zu 15 Jahren Gefängnis verurteilt worden.

**Der Beschwerdeführer** ist der verurteilte Täter. Er hält die Berichterstattung mit dem Pressekodex für nicht vereinbar. Die Erwähnung seines Namens wirke sich negativ auf sein Fortkommen im Rahmen seiner derzeitigen, bereits sehr weit fortgeschrittenen Resozialisierung aus.

**Die Redaktion** erklärt, der Mordfall sei einer der aufsehenerregendsten in der Geschichte der Region gewesen. Der Name des Täters sei in der Stadt und in ihrem Umkreis Allgemeingut. Jeder verbände ihn mit den Morden. Die Taten seien als Teil der regionalen Zeitgeschichte anzusehen.

Ein Verschweigen der Ereignisse mit der Intention, die Resozialisierung des Beschwerdeführers nicht zu behindern, gehe völlig an der Realität vorbei. Der Beschwerdeführer habe durch sein Verhalten selbst dafür gesorgt, dass seine Taten Teil der regionalen Zeitgeschichte geworden seien. Die Morde seien äußerst brutal gewesen, er sei spektakulär geflüchtet, habe einen Suizidversuch unter hohem bundesweitem Aufsehen fingiert und sich damals mit einem Geständnis per E-Mail an die Redaktion gewandt.

Die Behauptung des Beschwerdeführers, seine Resozialisierung sei „bereits sehr weit fortgeschritten“, kommentiert der Chefredakteur mit dem Hinweis, dass sich der Mann nach wie vor im geschlossenen Vollzug befinde.

**Der Beschwerdeausschuss Redaktionsdatenschutz** entscheidet, dass die Berichterstattung im Einklang mit der Ziffer 8 des Pressekodex (Schutz der Persönlichkeit) steht. Die Beschwerde ist unbegründet.

Nach Richtlinie 8.1 Absatz 1 besteht an der Information über Straftaten, Ermittlungs- und Gerichtsverfahren ein berechtigtes Interesse der Öffentlichkeit. Es ist Aufgabe der Presse, darüber zu berichten. Das gilt auch dann, wenn über eine vergangene Straftat oder ein in der Vergangenheit liegendes Gerichtsverfahren berichtet wird.

Eine identifizierbar machende Berichterstattung setzt nach Richtlinie 8.1 Absatz 2 voraus, dass das berechtigte Interesse der Öffentlichkeit im Einzelfall die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegt. Dabei sind insbesondere die Schwere des Vorwurfs, der Verfahrensstand, der Bekanntheitsgrad des Verdächtigen oder Täters und die Intensität zu berücksichtigen, mit der er die Öffentlichkeit sucht.

In Anbetracht dessen, dass der Beschwerdeführer im Strafprozess den äußerst brutalen Mord an Ehefrau und Tochter gestanden hat und dafür zu 15 Jahren Haft verurteilt worden ist, treten seine schutzwürdigen Interessen hinter dem Interesse der Öffentlichkeit an der Information über die Tat und den Täter zurück. Dafür sprechen zudem das öffentliche Aufsehen, das die Tat in der Region erregt hat, und der Umstand, dass der Täter in einem während seiner Flucht per E-Mail an die Redaktion gerichteten Geständnis von sich aus die Öffentlichkeit gesucht hat.

Auch Richtlinie 8.1 Absatz 3 führt zu keinem anderen Ergebnis. Danach sollen, wenn erneut über ein zurückliegendes Strafverfahren berichtet wird, im Interesse der Resozialisierung in der Regel Namensnennung und Fotoveröffentlichung des Täters unterbleiben. Das Resozialisierungsinteresse gewinnt jedoch erst mit zeitlichem Abstand von der Verurteilung und Ablauf der Strafhaft an Bedeutung. Verurteilt wurde der Betroffene im Jahr 2010, sodass zum Zeitpunkt der Berichterstattung 2015 noch zwei Drittel der regulären Strafhaft ausstehen. Das Resozialisierungsinteresse überwiegt daher nicht das berechnete öffentliche Informationsinteresse.

### cc) Besonders geschützte Personengruppen

Besonders strenge Anforderungen gelten, was die presseethische Zulässigkeit der identifizierenden Berichterstattung angeht, bei besonders schutzwürdigen Personengruppen wie Opfern, Kindern und Jugendlichen, aber auch Familienangehörigen und Dritten, die nichts mit dem Berichterstattungsgegenstand zu tun haben. Hier ist die identifizierende Berichterstattung in der Regel unzulässig, es sei denn, es liegt eine (konkrete) Einwilligung der Betroffenen, Erziehungsberechtigten bzw. Angehörigen vor. Einzelheiten hierzu regeln die Richtlinien 8.2 (Opferschutz), 8.3 (Kinder und Jugendliche), 8.4 (Familienangehörige und Dritte). Einen weiteren Sonderfall bilden Vermisste (Richtlinie 8.5). Hier dürfen Namen und Fotos veröffentlicht werden, jedoch nur in Absprache mit den zuständigen Behörden.

Im Berichtszeitraum hatte sich der Beschwerdeausschuss mehrfach mit der Veröffentlichung von Namen und/oder Fotos von Kindern und Jugendlichen zu befassen. Die unter aaa) erörterte Beschwerde bestätigte die Spruchpraxis, dass Kinder und Jugendliche besonders schützenswert sind. Dementsprechend dürfen ihre Namen und Fotos grundsätzlich nur mit der Einwilligung der Erziehungsberechtigten veröffentlicht werden.

*„Bei der identifizierenden Berichterstattung von Minderjährigen ist zu beachten, dass diese in aller Regel nur mit dem Einverständnis der Erziehungsberechtigten erfolgen darf (vgl. den in RL 8.3 zu Tage tretenden Gedanken). [...] Zwar ist – entgegen der Meinung des Beschwerdeführers – kein schriftliches Einverständnis erforderlich, sondern es reicht vielmehr eine mündliche oder auch konkludente Einwilligung, wie z.B. das Kopfnicken o.ä. Jedoch hätte es im vorliegenden Falle des Einverständnisses der Erziehungsberechtigten der Kinder bedurft. Das Kopfnicken des Beschwerdeführers, der die Kinder nur begleitete [was der Redaktion in diesem Fall bekannt war], war insoweit nicht ausreichend.“*

(Entscheidung des Beschwerdeausschuss Redaktionsdatenschutz vom 02.12.2020, Az. 0675/20/4)

Dabei ist aber auch zu prüfen, ob die konkrete Veröffentlichung bzw. deren Zweck von der erteilten Einwilligung gedeckt ist. So ließ der Beschwerdeausschuss Redaktionsdatenschutz im unter bbb) dargestellten Fall nicht gelten, dass die Eltern später Einverständniserklärungen für etwaige Presseveröffentlichungen erteilten, da die bei einer Spendenübergabe an zwei Kindergärten erstellten Fotos einen Werbehintergrund für die spendende Brauerei und den Supermarkt hatten. Es ist Aufgabe der Redaktion, die Zulässigkeit der Anfertigung und Veröffentlichung von Minderjährigen-Fotos vorab zu klären, so der Beschwerdeausschuss.

*„Eine solche vorherige Zustimmung der Erziehungsberechtigten [für die Anfertigung und Veröffentlichung von Fotos der Kinder] fehlt hier. Die auf dem Foto mit abgebildete Kindergärtnerin kann das Einverständnis nicht wirksam für sie erklären. Das musste auch dem Fotografen klar sein. Auch aus der später eingereichten Einverständniserklärung, die zudem inhaltlich beschränkt ist [auf Presseveröffentlichung], kann nicht auf das Einverständnis zum Zeitpunkt der Aufnahme bzw. der Veröffentlichung [mit werblichem Charakter] geschlossen werden. Es liegt in der Verantwortung der Redaktion, die datenschutzmäßige Zulässigkeit der Anfertigung und Veröffentlichung von Fotos Minderjähriger vorab zu klären. Dem ist die Redaktion vorliegend nicht gerecht geworden.“*

(Entscheidung des Beschwerdeausschuss Redaktionsdatenschutz vom 27.05.2014, Az. 0232/14/4)

#### **aaa) Nicht die Erziehungsberechtigten gefragt – Az. 0675/20/4**

Namen und Fotos von Kindern dürfen grundsätzlich nicht ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten veröffentlicht werden. Die Einwilligung von sonstigen Begleitpersonen reicht hier nicht aus.

#### **■ Ziffer: 8, 2; Entscheidung: Hinweis**

**Der Fall:** Eine Lokalzeitung berichtet über ein Dorffest. Der Artikel ist mit einem Foto des Bürgermeisters, der zugleich Mitglied der Feuerwehr ist, bebildert, auf dem dieser mit drei kleinen Kindern posiert. In der Bildunterschrift stehen die Namen und das Alter der Kinder.

**Der Beschwerdeführer** trägt vor, die minderjährigen Kinder hätten mit Einwilligung ihrer Eltern mit ihm und seiner Frau das Dorffest besucht. Die Kinder hätten sich für die Feuerwehrschräume interessiert. Daher habe er sie aufgefordert, sich an den anwesenden Bürgermeister, der zugleich Mitglied der Feuerwehr ist, zu wenden, und sich diese zeigen zu lassen. Dies hätten diese auch gemacht. Als sie zurückkamen hätten sie erzählt, dass der Bürgermeister auch mit ihnen ein Foto gemacht habe. Dies sei dann am nächsten Tag in der Zeitung erschienen. Seiner Auffassung nach hätte die Veröffentlichung von Namen und Fotos der Einwilligung der Erziehungsberechtigten bedurft.

Von einem Erziehungsberechtigten der Kinder habe er erfahren, dass diese keine schriftliche Genehmigung erteilten hätten. Allerdings habe der abgebildete Bürgermeister nach Aussage derselben Person mit dieser über ein oder das Foto gesprochen. Was genau besprochen worden sei, habe er aufgrund der geringen Deutschkenntnisse der Person nicht erfahren können. Jedenfalls habe sie ihm gesagt, sie habe zu dem Bürgermeister „okay“ gesagt und habe gleichzeitig versichert, gegenüber niemanden eine schriftliche Zustimmung gegeben zu haben. Der Bürgermeister sei

nicht der Verantwortliche im Sinne von Artikel 6 lit. f der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Wenn die mündliche Befragung zur Zustimmung durch den Bürgermeister vorgenommen worden sei, so stelle sich für den Beschwerdeführer die Frage der fehlenden Distanz zu einem Objekt der Berichterstattung.

Zudem seien Vornamen und Alter zum Teil falsch wiedergegeben.

**Die Redaktion** ist der Ansicht, dass kein datenschutzrechtlicher Verstoß vorliege. Insoweit verweist sie auf einen Briefwechsel des Beschwerdeführers mit der Landesdatenschutzaufsicht. Diese hatte in der Aufnahme und Veröffentlichung der Fotografie keinen datenschutzrechtlichen Verstoß gesehen. Insbesondere sei der hier gegenständlichen Darstellung keine Gefahr für die kindgerechte Entwicklung der abgebildeten Minderjährigen zu entnehmen.

Die Datenschutzaufsicht argumentierte, im Rahmen der Interessenabwägung sei besonders das journalistische Interesse einer an einer Veröffentlichung und damit die auf Seiten der Zeitung betroffene Pressefreiheit aus Artikel 5 Absatz 1 des Grundgesetzes zu berücksichtigen, die vorliegend nicht hinter dem Recht am eigenen Bild aus Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 des Grundgesetzes der Minderjährigen zurückstehe: Das Feuerwehrfest sei eine für jedermann zugängliche Veranstaltung von öffentlichem Interesse. Das veröffentlichte Foto stelle die Kinder gemeinsam mit dem Bürgermeister lächelnd in freundlicher

Pose da. Eine Diskriminierung der abgebildeten Kinder oder Kindswohlfährdung sei der Fotografie nicht zu entnehmen.

Zu beachten sei in diesem Zusammenhang, dass die Abbildung lediglich in der Tagespresse veröffentlicht worden sei und nicht etwa auf einer öffentlich auffindbaren Internetseite. Die Abbildung habe daher für einen eher kurzen Zeitraum einem vergleichsweise mengenmäßig eher begrenzten Publikum zur Verfügung gestanden. Der Beschwerdeführer als Begleiter der Kinder sei überdies nicht berechtigt, etwaige Rechte aus der DSGVO stellvertretend gegenüber der Zeitung oder dem Bürgermeister geltend zu machen. Fotos von Kindern könnten grundsätzlich auch ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten angefertigt und veröffentlicht werden.

Die Redaktion trägt ferner vor, sie habe sich darüber hinaus bei der Autorin und beim damaligen Ortsbürgermeister erkundigt, die sich an die Szene noch erinnern konnten. Das Dorf habe 1.600 Einwohner – jeder kenne hier jeden. Auch die Kollegin, die als freie Journalistin arbeite, wohne dort. Der Bürgermeister habe auch die drei Jungen gekannt und gewusst, wo sie wohnen. Es habe sich ergeben, dass die Kollegin das Quartett getroffen und zum Foto gebeten habe. Nach Erinnerung beider habe es auch einen kurzen Blick zum Beschwerdeführer und seiner Partnerin gegeben, die an einem nicht weit entfernten Tisch gesessen hätten. Ein Nicken sei als Okay interpretiert worden. Schriftliche Einverständniserklärungen lägen nicht vor.

Die Veröffentlichung schildere eine Atmosphäre bei diesem Dorffest, die in ihren Augen das Bild geradezu idealtypisch vermittele. Man stehe hier zusammen. Auch insofern treffe hier die Argumentation der Datenschutzbeauftragten zu.

Und offenbar habe der Schriftwechsel vom Beschwerdeführer auch eine politische Komponente. Es gab und gebe vor Ort jedenfalls eine Reihe von Auseinandersetzungen. Der beschwerdegegenständliche Artikel scheine hierfür nicht geeignet zu sein. Solle der Presserat in der seiner Meinung nach sorgsamer Vorgehensweise der Beschwerdegegnerin einen Verstoß sehen, wäre er für eine grundsätzliche Auseinandersetzung und Aufarbeitung dankbar, da der dörfliche Lokaljournalismus von solchen Bildern lebe, die dann kaum mehr mit einem vertretbaren Aufwand veröffentlicht werden könnten. Ob dies im Sinne des Gesetzgebers und der Gesellschaft sei, bezweifle er. Darüber hätte und würde er sich auch mit dem Beschwerdeführer austauschen. Leider habe er in der langen Zeitspanne keinen Kontakt zu ihm gesucht.

**Der Beschwerdeausschuss Redaktionsdatenschutz** sieht in der Veröffentlichung des Fotos der Kinder ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten einen Verstoß gegen deren Persönlichkeitsschutz nach Ziffer 8 des Pressekodex.

Bei der identifizierenden Berichterstattung von Minderjährigen ist zu beachten, dass diese in aller Regel nur mit dem Einverständnis der Erziehungsberechtigten erfolgen darf (vgl. Richtlinie 8.3). In diesem Zusammenhang ist – entgegen der Auffassung der Landesdatenschutzaufsicht – auch völlig unerheblich, ob die Kinder hier positiv dargestellt

sind (und damit keine Diskriminierung noch eine Kindswohlgefährdung vorliegt) und dass das Foto lediglich in der Print-Version veröffentlicht wurde.

Des Weiteren greift im konkreten Fall auch nicht das Argument der Landesdatenschutzaufsicht, das Foto sei auf einem Dorffest und damit im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung entstanden. Denn diese Ausnahme greift nur bei Fotos von Menschenansammlungen. Werden jedoch – wie hier – auf öffentlichen Veranstaltungen einzelne Personen im Foto besonders herausgehoben (z.B. durch Portraitaufnahmen), so ist die Veröffentlichung grundsätzlich nur mit Einverständnis presseethisch zulässig.

Zwar ist – entgegen der Meinung des Beschwerdeführers – kein schriftliches Einverständnis erforderlich, sondern es reicht vielmehr eine mündliche oder auch konkludente Einwilligung, wie z.B. das Kopfnicken o.ä. Jedoch hätte es im vorliegenden Falle des Einverständnisses der Erziehungsberechtigten der Kinder bedurft. Das Kopfnicken des Beschwerdeführers, der die Kinder nur begleitete, war insoweit nicht ausreichend. Vielmehr hätte die Beschwerdegegnerin vor Veröffentlichung deren Eltern kontaktieren und um ihr Einverständnis in die Veröffentlichung bitten müssen. Dies ist hier nicht geschehen.

Da nach dem Vortrag des Beschwerdeführers zudem die Namen und Altersangaben der Kinder zum Teil unrichtig wiedergegeben werden, liegt zudem ein Verstoß gegen die journalistische Sorgfalt nach Ziffer 2 des Pressekodex vor.

### **bbb) Fotos mit Minderjährigen – Az. 0232/14/4**

Eine nachträgliche, pauschale Einverständniserklärung der Eltern reicht nicht aus, wenn das Foto auch einen werblichen Hintergrund hat.

#### **■ Ziffer: 8; Entscheidung: Hinweis**

**Der Fall:** Die örtliche Zeitung berichtet über eine Spendenübergabe durch die Leiter eines Supermarktes und einer Brauerei an zwei Kindergärten. Ein großes Foto zeigt die Spender mit einem Scheck, auf dem das Logo des Supermarktes zu sehen ist, und eine Gruppe Kinder im Hintergrund.

**Der Beschwerdeführer** ist der Vater eines der abgebildeten Kinder. Er ist der Ansicht, das Foto sei Werbung für den Supermarkt und die Brauerei. Es verletze die Persönlichkeitsrechte der Kinder.

**Die Redaktion** trägt vor, sie habe die beanstandete Berichterstattung presserechtlich geprüft. In der Gemeinde, in der das Foto entstanden sei, sei es gängige Praxis, dass Schulen und Kindergärten beim Start eines jeden Jahrgangs Einverständniserklärungen der Erziehungsberechtigten für etwaige Presseveröffentlichungen einholten. Auf dem beanstandeten Foto sei eine Erzieherin abgebildet. Die Redaktion sei davon ausgegangen, dass diese wusste bzw. habe wissen müssen, dass es sich um ein Foto für eine Presseveröffentlichung handelte.

**Die Redaktion** habe nicht zusätzlich im Kindergarten nachgefragt, ob alle Kinder auf dem Foto auch in der Zeitung abgebildet werden dürften. Mittlerweile habe sich der Vater mit einer Bildveröffentlichung einverstanden erklärt, sofern das Foto nicht zu Werbezwecken verwendet und der Name seines Kindes nicht genannt werde. Abschließend stellt die Beschwerdegegnerin fest, dass das beanstandete Foto nicht zu Werbezwecken, sondern wegen des sozialen Hintergrundes veröffentlicht worden sei.

**Der Beschwerdeausschuss Redaktionsdatenschutz** bejaht einen Verstoß gegen Ziffer 8 des Pressekodex (Persönlichkeitsschutz) und spricht einen Hinweis aus.

Das Foto ist ohne das vorherige Einverständnis der Erziehungsberechtigten angefertigt und veröffentlicht worden. Die auf dem Foto mitabgebildete Erzieherin kann das Einverständnis nicht wirksam für sie erklären. Das musste auch dem Fotografen klar sein.

Auch aus der später eingereichten Einverständniserklärung, die inhaltlich beschränkt ist, kann nicht auf das Einverständnis zum Zeitpunkt der Aufnahme bzw. der Veröffentlichung geschlossen werden. Die Redaktion ist dafür verantwortlich, die den Datenschutz betreffende Zulässigkeit der Anfertigung eines Fotos von Minderjährigen und seiner Veröffentlichung vorab zu klären. Dieser Anforderung ist die Redaktion in diesem Fall nicht gerecht geworden.

#### **dd) Veröffentlichung von besonderen Datenkategorien**

Neben besonders schützenswerten Personengruppen ist auch bei der Berichterstattung über besonders sensible personenbezogene Daten – wie Informationen zu Erkrankungen, Selbsttötungen, Aufenthaltsort – Zurückhaltung geboten (vgl. Richtlinien 8.6, 8.7, 8.8). Dies gilt nicht nur bei identifizierender Berichterstattung, sondern auch bei einer anonymisierten Berichterstattung. Auch hier gilt der Grundsatz, dass sensible personenbezogene Informationen, die nicht zum besseren Verständnis des berichteten Vorgangs führen und damit von keinem überwiegenden Informationsinteresse gedeckt sind, grundsätzlich nicht veröffentlicht werden dürfen. Aber auch die Veröffentlichung von Jubiläumsdaten Nicht-Prominenter ist grundsätzlich an deren Einwilligung gebunden (Richtlinie 8.9).

Dementsprechend stellte der Ausschuss bei der im Folgenden unter aaa) beschriebenen Beschwerde fest, dass über die HIV-Erkrankung sowie die sexuelle Orientierung eines vor Gericht stehenden Dealer-Pärchens nicht in dieser Form hätte berichtet werden dürfen, da die beiden Angeklagten durch eine Vielzahl an Details für einen erweiterten Bekanntenkreis identifizierbar gemacht wurden.

*„Im Rahmen des Artikels werden sexuelle Orientierung und Krankheitsgeschichte der Angeklagten berichtet, da sie für die Urteilsfindung relevant waren. Gleichzeitig werden die Angeklagten durch eine Vielzahl von Angaben im Text, wie die Nennung ihrer Vornamen, ihrer Unternehmen und des Stadtteils für einen erweiterten Personenkreis identifizierbar. Damit werden die Details aus der Intimsphäre der Betroffenen bekannt gemacht. Auch wenn es sich hier um eine Straftat von ungewöhnlicher Dimension handelte, an deren Aufklärung ein öffentliches Interesse besteht, rechtfertigt dies keine identifizierende Berichterstattung unter Angabe der sexuellen Orientierung und Krankheiten der Betroffenen. Damit überschreitet die Redaktion die presseethische Grenze zum Recht der Angeklagten auf informationelle Selbstbestimmung.“*

(Entscheidung des Beschwerdeausschuss Redaktionsdatenschutz vom 13.06.2018, Az. 0350/18/4)

Aber auch bei der Veröffentlichung von Fotos, bei denen beispielsweise durch das Fenster in die Wohnung geschossen oder aber in Wohnungen eingedrungen wird, ist äußerste Zurückhaltung geboten. Dies bestätigte sich auch beim hier unter bbb) erörterten Fall, bei dem der Fotograf in eine durch eine Explosion zerstörte Wohnung eindrang, um das Unglück zu dokumentieren.



*„Über den presseethisch vertretbaren Rahmen hinaus geht jedoch das Foto aus dem Inneren des Hauses. Auch wenn es die Unglücksstelle zeigt, handelt es sich um den deutlich erkennbaren Wohnraum der Familie und damit um deren Privatsphäre. Der private Wohnsitz genießt nach Richtlinie 8.8 des Kodex besonderen Schutz. Auf die Abbildung hätte die Redaktion aus Rücksicht auf die berechtigten Interessen der Familie am Schutz ihrer Privatsphäre verzichten müssen.“*

(Entscheidung des Beschwerdeausschuss Redaktionsdatenschutz vom 09.03.2016, Az. 0030/16/4)

### aaa) Veröffentlichung von Gesundheitsdaten und privaten Details von Angeklagten – Az. 0350/18/4

Auch im Rahmen der Gerichtsberichterstattung ist bei sensiblen personenbezogenen Daten wie Erkrankungen und der sexuellen Orientierung Zurückhaltung geboten, wenn die Betroffenen durch die Berichterstattung identifizierbar sind.

#### ■ Ziffer: 8, Richtlinie 8.6; Entscheidung: Rüge

**Der Fall:** Eine Zeitung berichtet über einen Strafprozess gegen ein homosexuelles Dealerpärchen. Beide seien HIV-infiziert, berichtet die Autorin. Weitere Details aus ihrem Privatleben, wie z.B., dass jeder der beiden einen Partner wegen einer AIDS-Erkrankung verloren habe, werden bekannt gemacht.

**Beschwerdeführer** ist ein Aids-Hilfe e.V., der sich als Bevollmächtigter der Betroffenen beschwert. Hier liege ein unerlaubtes und unautorisiertes Outing als HIV-Positive vor. Weder die Homosexualität noch die HIV-Infektion seien für die Berichterstattung relevant, so dass hier neben der zweifachen Verletzung der Persönlichkeitsrechte die Berichterstattung tendenziös sei und das alte Klischee von „Drogen + schwul = HIV“ bedient werde.

Der Bericht habe für die beiden benannten Männer schwerwiegende Folgen. Die vorliegende HIV-Infektion sei öffentlich nicht bekannt gewesen. Die Kenntnis der HIV-Infektion führe seither zu Ausgrenzung, Beschimpfungen und Verunglimpfungen. Der gesamte Verwandten- und Bekanntenkreis, Nachbarn und das Wohnumfeld wüssten mittlerweile Bescheid. Zudem habe sich die Nachricht in der tschechischen Community, welcher einer der Betroffenen angehört, verbreitet. Insbesondere von seiner Verwandtschaft heiße es: „Nicht, dass Du die Kinder anfasst“, „Beides Schwuchteln, die mit AIDS verseucht sind“. Dieser habe seither mit einem vollständigen Kontaktabbruch bzw. Kontaktsperre, auch zur pflegebedürftigen Mutter in Tschechien zu kämpfen, der er finanziell und vor Ort stets geholfen habe.

Der Artikel sei zudem so aufgezoogen, dass der Eindruck entstehe, die beiden hätten der Autorin ein Interview gegeben. Dies sei hier vorliegend jedoch nicht der Fall. Vielmehr habe die Autorin ihre Informationen aus dem Prozess bezogen und sie habe die für sie reißerischen und tendenziösen Zusammenhänge in einem interviewgleichen Kontext selbst hergestellt.

**Die Redaktion** teilt mit, die Autorin habe den Prozess über mehrere Verhandlungstage verfolgt. Sie habe dies deswegen getan, weil es ungewöhnlich sei, dass Menschen jenseits der Vierzig kriminell würden und ins Drogengeschäft einstiegen. Um dem Leser die Beweggründe der beiden Angeklagten näher zu bringen, habe sie die Biografien nachgezeichnet. Zu dieser gehöre für sie die Homosexualität des Paares, denn durch diese hätten sie verstärkten Kontakt zu einer Klientel, die nach Drogen verlangt habe. Ebenso sei die HIV-Erkrankung wichtig gewesen, um die Genese der Taten zu beschreiben, auch, wie einfach es für beide gewesen sei, straffällig zu werden: Durch ihre Erkrankung hätten die beiden gute Kontakte zu Apothekern gehabt, die ihnen diverse Arzneimittel überlassen hätten.

Zur Diskriminierung wegen Homosexualität: In Deutschland dürfe niemand wegen seiner sexuellen Orientierung diskriminiert werden. Wenn es dennoch geschehe, habe das Konsequenzen für den Diskriminierenden. Außerdem seien die Beschwerdeführer verpartnert – der deutsche Staat wisse es ganz offiziell und die beiden würden ja auch rechtliche Vorteile genießen. Was die Homophobie der tschechischen Familie betreffe, so tue es ihr sehr leid, dass der Betroffene dort solche Reaktionen erfahre. Allerdings könne man weder die Autorin noch die Zeitung für diese Homophobie verantwortlich machen.

Die HIV-Erkrankung sei maßgeblich für die Urteilsfindung gewesen: Die Staatsanwaltschaft habe ja wegen der Rekordmenge von 4.500 Gramm Chrystal Meth, der langen Tatzeit und den hohen Gewinnen eine Straferwartung von acht Jahren Haft geäußert. Der Richter habe das deutlich unterboten (fünf Jahre, drei Monate) und dies unter anderem mit dem Satz „Wir haben die gesundheitliche Situation berücksichtigt“ begründet. Sie selbst habe die Erkrankung als „Schicksalsschlag“ beschrieben, auch um aufzuzeigen, dass die beiden eine Haftstrafe erheblich härter treffe, eben weil sie älter und krank seien. Sie habe auch nicht reißerisch darüber berichtet, denn ihr hätten die beiden trotz ihrer Taten auch Leid getan – die Autorin meint, dass man dies in dem Artikel auch spüre.

Und die Anmerkung, dass ihr Artikel so wirken würde, als hätten ihr die beiden ein Interview gegeben, sei eine durch nichts gestützte Behauptung. So beschreibe sie am Anfang die Situation im Gerichtssaal und keine Interviewsituation. Des Weiteren zitiere sie Äußerungen der Angeklagten mit der Angabe, dass sie im Gespräch mit dem Richter gefallen seien – etwa die Aussage „Irgendwann gaben wir dem Drängen nach“, berichtete [er] vor Gericht.“

Ebenso sei der Vorwurf, sie würde das Klischee „Drogen + schwul = HIV“ bedienen, eine pure Behauptung. Sie habe beschrieben, wie zwei schwule, HIV-positive Männer, die keine Ahnung vom Drogengeschäft gehabt hätten, eben weil sie selbst keine konsumieren, zu Drogenhändlern geworden seien.

**Der Beschwerdeausschuss Redaktionsdatenschutz** erkennt in der Berichterstattung einen Verstoß gegen die Regelungen der Ziffer 8 des Pressekodex.

Danach ist das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu schützen. Die Richtlinien 8.1 sowie 8.6 geben Anhaltspunkte für den Schutz der Identität von Straftätern durch die Presse sowie für den besonderen Schutz von erkrankten Personen. In jedem Fall erforderlich ist eine Abwägung zwischen dem Interesse des Einzelnen, anonym zu bleiben und dem öffentlichen Informationsinteresse.

Im Rahmen des Artikels werden sexuelle Orientierung und Krankheitsgeschichte der Angeklagten berichtet, da sie für die Urteilsfindung relevant waren. Gleichzeitig werden die Angeklagten durch eine Vielzahl von Angaben im Text, wie die Nennung ihrer Vornamen, ihrer Unternehmen und des Stadtteils für einen erweiterten Personenkreis identifizierbar. Damit werden die Details aus der Intimsphäre der Betroffenen bekannt gemacht. Auch wenn es sich hier um eine Straftat von ungewöhnlicher Dimension handelte, an deren Aufklärung ein öffentliches Interesse besteht, rechtfertigt dies keine identifizierende Berichterstattung unter Angabe der sexuellen Orientierung und Krankheiten der Betroffenen. Damit überschreitet die Redaktion die presseethische Grenze zum Recht der Angeklagten auf informationelle Selbstbestimmung.

**bbb) Fotos aus einer Wohnung nach Explosion veröffentlicht – Az. 0030/16/4**

In einem Wohnhaus kommt es zu einer Explosion. Die Zeitung zeigt Fotos hiervon. Zwar sind die Fotos des Unglückshauses von außen durch ein überwiegendes Informationsinteresse gedeckt. Die Fotos aus dessen Inneren greifen aber unzulässig in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Bewohnerinnen und Bewohner ein.

■ **Ziffern: 8, Richtlinie 8.8, 12; Entscheidung: Missbilligung**

**Der Fall:** Die Lokalausgabe einer Regionalzeitung berichtet online mit drei Beiträgen über eine Propangasexplosion in einem Wohnhaus. Diese sind mit Fotos des Hauses von außen und aus dem Inneren bebildert.

**Beschwerdeführer** sind die ehemaligen Eigentümer des Wohnhauses. Sie hätten das Gebäude wenige Wochen zuvor an eine polnische Familie verkauft, die nun Opfer der Explosion sei. Derzeit befinde man sich in der Phase der Umschreibung des Grundbuchs. Dementsprechend bestünden im Zusammenhang mit dem Wohngebäude noch Rechte und Pflichten.

Nach dem Unglück sei es u.a. einem Fotografen der Zeitung gelungen, ohne Genehmigung des Eigentümers in das Haus zu gelangen. Hierbei seien Fotos erstellt worden. Man habe daraufhin die Redakteure der Zeitung darauf hingewiesen, dass keine Genehmigung vorgelegen habe. Der zuständige Leiter der Redaktion habe keinerlei Einsicht gezeigt und sich geweigert, die Fotos der Innenräume zu entfernen und die Berichterstattung zu korrigieren. Das Gespräch sei äußerst unangenehm verlaufen.

Anhand der Nennung der Hausnummer in einem der Beiträge könne ein klarer Bezug zur Identität der betroffenen Familie vorgenommen werden. Es sei auch direkt beim Einwohnermeldeamt und den Stadtwerken nachgefragt worden.

Der zweite Artikel habe eine eindeutig hetzerische Aufmachung. Es gelte die Unschuldsvermutung. Das Haus werde als Ruine geschildert. Dies entspreche nicht der Wahrheit. Es handele sich um ein unsaniertes Mehrfamilienhaus, wie es sie zu tausenden nach der Wende gegeben habe und auch heute noch gebe. Die Familie werde bloßgestellt und habe keine Chance, sich zu verteidigen, da sie verteilt in verschiedene Kliniken in Deutschland um ihr Leben kämpfte.

Erschreckend seien auch die Reaktionen auf die auf der Facebookseite der Zeitung veröffentlichten Fotos der Privaträume. Die nette, freundliche und voller Enthusiasmus steckende Familie, die das Großprojekt „Sanierung eines Mehrfamilienhauses“ habe stemmen wollen, werde nunmehr im Netz als Obdachlose, Hartz-IV-Empfänger oder gar als Fall für das Jugendamt diffamiert. Das Netz vergesse nichts. Wenn die Familie eines Tages geheilt zurückkehre, werde sie sich mit diesen Verleumdungen konfrontiert sein.

**Die Redaktion** der Zeitung hält die Berichterstattung für zulässig. Ziffer 8 sei nicht verletzt. Die Hausnummer habe in diesem Fall genannt werden dürfen, weil das betroffene Haus angesichts der Brandschäden auch ohne deren Nennung in der Zeitung von außen für jeden erkennbar sei. Auch die Fotos aus der Wohnung hätten in diesem Einzelfall gezeigt werden dürfen, weil sie nicht mehr die Privatsphäre, sondern den Unglücksort zeigten. Entstanden seien die Bilder durch den von der Zeitung beauftragten Fotografen, der gemeinsam mit dem Brandursachenermittler im Haus gewesen sei.

Auch Ziffer 12 sei nicht verletzt. Es handele sich um eine Grenzstadt. Man berichte täglich über Polen auf der deutschen und Deutsche auf der polnischen Seite. Aus Sicht der Redaktion sei damit in der Lokalausgabe keine Diskriminierung verbunden, sondern eine in einer Grenzstadt sinnvolle und jahrelang gelebte Information.

Schließlich sei auch Richtlinie 2.7 nicht verletzt. Die Redaktion übernehme die publizistische Verantwortung auch für ihr Facebook-Angebot, könne aber nicht alle Kommentare vorab kontrollieren. Der Presserat fordere eine Entfernung bei Bekanntwerden von Verstößen. Zumindest ein Kommentar unter dem Text sei Spekulation und grenzwertig. Dieser sei entfernt worden.

Auch aus Sicht der Lokalredaktion sei das Gespräch mit dem Beschwerdeführer unangenehm verlaufen. Deren Leiter habe bereits kurz zuvor dessen Frau in einem durchaus angenehmen Gespräch seine Argumentation dargelegt, warum die Bilder aus der Wohnung sowohl online als auch in der Zeitung gezeigt werden dürften. Zum Zeitpunkt des Gesprächs habe sich die Redaktion mitten in der Recherche befunden. Dass diese durchaus neue Erkenntnisse habe bringen können – inklusive der Informationen der Beschwerdeführer – und dass man das den Lesern auch mitgeteilt habe, belege der letzte Artikel der Serie.

**Der Beschwerdeausschuss Redaktionsdatenschutz** erkennt in der Berichterstattung Verstöße gegen die Ziffer 8 in Verbindung mit Richtlinie 8.8 des Pressekodex sowie Ziffer 12 in Verbindung mit Richtlinie 12.1 und spricht eine Missbilligung aus.

Nach Ziffer 8 des Pressekodex ist die informationelle Selbstbestimmung von der Presse zu schützen. Dies ist der Redaktion auch überwiegend gelungen. Die Berichterstattung, insbesondere die Bildberichterstattung, hätte nicht anonymisiert erfolgen können. Es handelt sich um einen Unglücksfall, der aufgrund seines Ausmaßes für jedermann in der Stadt sichtbar war. Dementsprechend waren auch die verunglückten Bewohner des Hauses mit dem Ereignis untrennbar verknüpft und identifizierbar.

Über den presseethisch vertretbaren Rahmen hinaus geht jedoch das Foto aus dem Inneren des Hauses. Auch wenn es die Unglückstelle zeigt, handelt es sich doch um den deutlich erkennbaren Wohnraum der Familie und damit um deren Privatsphäre. Der private Wohnsitz genießt nach Richtlinie 8.8 besonderen Schutz. Auf die Abbildung hätte die Redaktion aus Rücksicht auf die berechtigten Interessen der Familie am Schutz ihrer Privatsphäre verzichten müssen.

Die Zeitung verstößt auch gegen Ziffer 12 des Pressekodex in Verbindung mit Richtlinie 12.1. Danach wird bei der Berichterstattung über Straftaten nur dann die Nationalität eines Verdächtigen erwähnt, wenn ein begründbarer Sachbezug besteht. Die Erwähnung des Begriffs „Propagandapraktiken“ des polnischen Hauseigentümers entfaltet diskriminierende Wirkung. Er suggeriert ohne Beleg wiederholte strafbare Handlungen des Betroffenen mit Propaganda. Einen begründbaren Sachbezug für die Nennung der Nationalität erwähnt der Autor des Beitrags nicht.

### **ee) Spezialfall: Leserzuschriften**

Einen Sonderfall stellen sog. Leserzuschriften dar. Dies sind Zuschriften an den Verlag oder die Redaktion. Diese dürfen auch ohne explizite Einwilligung veröffentlicht werden, wenn auf einen Veröffentlichungswillen geschlossen werden kann. Eine entsprechende Einwilligung kann unterstellt werden, wenn sich der oder die Absendende zu Veröffentlichungen des Blattes oder zu allgemein interessanten Themen äußert (vgl. Richtlinie 2.6 Absatz 2). Allerdings gilt dies nur für eine Veröffentlichung als Leserbrief. Möchte die Redaktion die Leserzuschrift in ihre eigene redaktionelle Berichterstattung einbinden, muss sie grundsätzlich den Verfasser oder die Verfasserin um Erlaubnis fragen.

Zudem ist beim Abdruck des Leserbriefs zu beachten, dass diese zwar grundsätzlich mit dem Namen des bzw. der Verfassenden versehen werden dürfen. Auf darüberhinausgehende Adressangaben ist jedoch beim Abdruck zu verzichten, es sei denn, dies dient der Wahrung berechtigter Interessen (s. Richtlinie 2.6 Absatz 3).

Ob ein solches berechtigtes Interesse des vollständigen Adressabdrucks bestand, ließ eine Leserbriefschreiberin in ihrer Beschwerde überprüfen, die hier unter aaa) dargestellt wird. Dies bejahte der Ausschuss:

*„Vorliegend veröffentlicht die Beschwerdegegnerin Leserbriefe zu lokalen Themen grundsätzlich nur unter vollständiger Namens- und Adressnennung. Diese allgemeine Praxis ist presseethisch nicht zu beanstanden. Insbesondere hat die Beschwerdegegnerin dargelegt, dass hierfür ein sachlicher Grund und ein berechtigtes Interesse vorliegt – die Adressangabe stellt in der Regel eine relevante Information für die Leserschaft dar, weil sie hierdurch erfährt, ob der Schreiber oder die Schreiberin aus einer persönlichen Betroffenheit heraus schreibt. Insoweit ist die Praxis mit Ziffer 2 Pressekodex, Richtlinie 2.6 vereinbar.“*

(Entscheidung des Beschwerdeausschuss Redaktionsdatenschutz vom 09.09.2020, Az. 0550/20/4)

Ferner ist zu beachten, dass alle der Redaktion zugehenden Leserbriefe dem Redaktionsgeheimnis unterliegen und keinesfalls an Dritte weitergegeben werden dürfen (vgl. Richtlinie 2.6 Absatz 5).

Mit gleich zwei Fragestellungen hatte sich der Beschwerdeausschuss im zweiten Falle (s.u. bbb) zu befassen. Hier ging es zum einen darum, ob die Redaktion die E-Mail einer Leserin in der eigenen Berichterstattung verwenden durfte. Zum anderen stellte sich die Frage, ob sie Einzelheiten zur E-Mail an einen Dritten herausgeben durfte. Beides verneinte der Ausschuss.

*„Soweit die Beschwerdegegnerin in ihrem Beitrag [...] aus der E-Mail der Beschwerdeführerin zitiert, verstößt sie gegen Ziffer 2, Richtlinie (RL) 2.6 Pressekodex. Die E-Mail der Beschwerdeführerin [...] bewert-*

*et der Ausschuss als Leserbrief. Hierfür ist ausschlaggebend, dass es sich um eine Zuschrift an die Redaktion handelt, in welcher sich die Schreiberin zu einer Veröffentlichung äußert (vgl. RL 2.6 Abs. 2). Nach der Spruchpraxis des Presserats dürfen entsprechende Zuschriften unter Wahrung der RL 2.6 zwar als Leserbrief veröffentlicht werden. Sofern die Redaktion diese aber in ihrer eigenen Berichterstattung zitieren bzw. einbauen will, bedarf es hierfür grundsätzlich der Einwilligung der Leserbriefschreiberin. Diese fehlt hier.*

Dass die Redaktion die E-Mail der Beschwerdeführerin [...] weitergegeben hat, sieht der Ausschuss hingegen für nicht erwiesen an. Insoweit verneint er einen Verstoß gegen Ziffer 2 Pressekodex, Richtlinie 2.6 Abs. 5.

*Ferner stellt die unstreitige Weitergabe der Uhrzeit [zu der die E-Mail versandt wurde] zwar keinen Datenschutzverstoß nach Ziffer 8 Pressekodex (Persönlichkeitsschutz) dar, da die Uhrzeit der E-Mail für sich genommen kein personenbezogenes Datum ist. Jedoch sehen die Mitglieder des Beschwerdeausschusses in der Weitergabe der Uhrzeit einen Sorgfaltspflichtverstoß in Form eines Verstoßes gegen das Redaktionsgeheimnis nach Ziffer 2 Pressekodex. Denn diese Information geht Dritte nichts an. Zudem handelt es sich – insbesondere im Hinblick auf eine mögliche Pflichtverletzung der Beschwerdeführerin gegenüber ihrem Arbeitgeber – um eine sensible Information.“*

(Entscheidung des Beschwerdeausschuss Redaktionsdatenschutz vom 09.06.2021, Az. 0361/21/4)

**aaa) Leserzuschriften werden nur mit vollständiger Adresse veröffentlicht – Az. 0550/20/4**

Eine Lokalzeitung veröffentlicht Leserzuschriften nur mit vollständiger Nennung des Namens und Adresse, damit die Leserinnen und Leser sehen, ob eine persönliche Betroffenheit vorliegt. Dies stellt ein berechtigtes Interesse dar – so der Ausschuss.

**■ Ziffer 2; Entscheidung: unbegründet**

**Der Fall:** Die Zeitung berichtet, zwei Bäume seien durch eine Slackline massiv beschädigt worden. Die Stadt habe wegen der Beschädigung Anzeige gegen unbekannt erstattet.

Die Beschwerdeführerin, welche selbst Slacklining betreibt, wendet sich in einem Leserbrief an die Redaktion. Die Redaktion veröffentlicht Leserbriefe aber grundsätzlich nur mit Vornamen, Namen, Straße, Hausnummer und Wohnort des oder der Schreibenden. Da die Beschwerdeführerin hiermit nicht einverstanden ist und kein entsprechendes Einverständnis erteilt, wird ihr Leserbrief nicht veröffentlicht.

**Die Beschwerdeführerin** bittet, die Veröffentlichungspraxis der Zeitung im Allgemeinen und hier im Speziellen im Hinblick auf ihren Leserbrief insoweit zu prüfen, ob der Abdruck der Abdruck des kompletten Namens und vollständiger Adresse mit Ziffer 2 des Pressekodex, Richtlinie 2.6 Absatz 3 vereinbar ist.

Sie kritisiert, dass Leserbriefe im Lokalteil grundsätzlich nur mit vollständiger Postanschrift veröffentlicht werden. Da das Thema das gesamte Stadtgebiet betreffe, sehe sie durch die Angaben ihrer Straße und Hausnummer keinen Mehrwert für die Leserinnen und Leser und

somit keinen Grund für ein berechtigtes Interesse. Vielmehr sehe sie den Schutz ihrer Daten eingeschränkt.

**Die Redaktion** erklärt es sei zutreffend, dass sie in den Lokalteilen ihrer Zeitungsgruppe Leserbriefe in der Regel nur inklusive der Adresse des Verfassers bzw. der Verfasserin veröffentlichten. Im Mantelteil veröffentlichten sie lediglich den Namen und Wohnort.

Sie hätten sich in den Lokalteilen für diesen Weg entschieden, weil die Angabe des konkreten Wohnortes inklusive Straße insbesondere bei lokalen Bauprojekten insoweit eine relevante Information darstelle, als dass dadurch für den Leser ersichtlich werde, ob beim Leserbriefschreiber eine direkte und unmittelbare Betroffenheit durch eben diese Maßnahme vorliege oder eben nicht.

Die Beschwerde sei aus ihrer Sicht schon deshalb abzulehnen, weil es grundsätzlich kein Recht auf Veröffentlichung eines Leserbriefs gebe – völlig unabhängig von der Frage der Wohn- bzw. Adressangabe.

**Der Beschwerdeausschuss Redaktionsdatenschutz** verneint einen Verstoß gegen Ziffer 2 des Pressekodex, Richtlinie 2.6.

Hierfür ist ausschlaggebend, dass es grundsätzlich Entscheidung der Redaktion ist, ob und unter welchen Voraussetzungen sie Leserbriefe im Allgemeinen veröffentlicht und auch ob sie Einsendungen im konkreten Einzelfall abdruckt. Dies ist Ausfluss der Pressefreiheit. Insoweit verweist die Redaktion zu Recht darauf, dass es keinen Anspruch auf Veröffentlichung von Leserbriefen gibt.

Vorliegend veröffentlicht die Zeitung Leserbriefe im Lokalteil zu lokalen Themen grundsätzlich nur unter vollständiger Namens- und Adress-

nennung. Diese allgemeine Praxis ist presseethisch nicht zu beanstanden. Insbesondere hat die Redaktion dargelegt, dass hierfür ein sachlicher Grund und ein berechtigtes Interesse vorliegt: Die Adressangabe stellt in der Regel eine relevante Information für die Leserschaft dar, weil sie hierdurch erfährt, ob der Schreiber oder die Schreiberin aus einer persönlichen Betroffenheit heraus schreibt. Insoweit ist die Praxis mit Ziffer 2 des Presskodex, Richtlinie 2.6 vereinbar.

Der Beschwerdeführerin ist diese Praxis und damit die Bedingung für die Veröffentlichung ihres Leserbriefs bekannt. Sofern sie diese nicht akzeptiert, hat sie hinzunehmen, dass auch keine Veröffentlichung erfolgt.

### **bbb) Leserbrief für eigene Berichterstattung genutzt und weitergegeben – Az. 0361/21/4**

Bei der Verwendung von Leserbriefen für die eigene Berichterstattung und der Weitergabe von leserbriefbezogenen Informationen an Redaktionsfremde ist Vorsicht geboten. Beides ist ohne Einwilligung grundsätzlich unzulässig.

#### **■ Ziffer: 2; Entscheidung: Missbilligung**

**Der Fall:** Eine Lokalzeitung berichtet über einen Einbruch auf einem Bauernhof. Der Dieb habe wohl ein Schild des Eigentümers übersehen, in dem in deutscher und polnischer Sprache darauf hingewiesen werde, dass der Hof videoüberwacht werde. Die Beschwerdeführerin schreibt eine Mail an die Redaktion, da sie das Schild als diskriminierend empfindet. Die Redaktion veröffentlicht die Mail nicht als Leserbrief, zitiert aber in einem Artikel daraus.

**Die Beschwerdeführerin** moniert, dass in dem Folgebeitrag aus ihrem Leserbrief zitiert wird, ohne dass sie dies gestattet habe. Ferner kritisiert

sie gegenüber dem Presserat, die Redaktion habe unberechtigt ihre Mail an den Hofbesitzer weitergegeben, der sie seitdem mit Drohungen und Anschuldigungen überziehe. Zudem habe sich dieser an ihren Arbeitgeber gewandt und behauptet, sie habe die Mail an die Redaktion von ihrem Dienstcomputer während ihrer Arbeitszeit geschrieben.

**Die Redaktion** bestreitet, die Mail an den Hofbesitzer weitergegeben zu haben. Zwar habe dieser den Namen der Leserbriefschreiberin wissen wollen und gefragt, wann die Mail bei der Redaktion eingegangen sei. Die Redaktion habe ihm aber nur die Uhrzeit der Mail mitgeteilt, jedoch weder den Namen der Verfasserin noch sonstige Informationen über sie weitergegeben. Da sich die Beschwerdeführerin auch an Lokalpolitiker gewandt habe, könne der Hofbesitzer diese Information auch von anderer Seite bekommen haben. Zudem habe die Redaktion den Eindruck gewonnen, dass beide nicht zum ersten Mal aneinandergeraten seien.

Die Redaktion hält es für gerechtfertigt, dass sie Zitate aus dem Leserbrief für die Berichterstattung verwendet hat. Die Beschwerdeführerin habe in ihrer Mail an die Redaktion mit keinem Wort erwähnt, dass es sich um einen Leserbrief handle. Zudem sei die Mail auch nur teilweise und anonymisiert in die Berichterstattung eingeflossen.

**Der Beschwerdeausschuss Redaktionsdatenschutz** erkennt einen Verstoß gegen die journalistische Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Presskodex und spricht eine Missbilligung aus, da die Redaktion ohne Einverständnis der Beschwerdeführerin in ihrer Berichterstattung aus deren Mail zitiert und mailbezogene Informationen an einen Redaktionsfremden weitergegeben hat.

Die Mail ist nach Richtlinie 2.6 Absatz 2 als Leserbrief zu bewerten, da sich die Schreiberin hierin zu einer Veröffentlichung äußert. Dies würde



zwar den Abdruck als Leserbrief ermöglichen. Wenn aber Zitate hieraus in die eigene Berichterstattung einfließen sollen, muss die Redaktion vorher die Verfasserin um Erlaubnis bitten, so der Beschwerdeausschuss. Dass die Redaktion die Mail der Beschwerdeführerin an den Hofbesitzer weitergegeben hat, sieht der Ausschuss hingegen für nicht erwiesen an.

Die Weitergabe der Uhrzeit des Posteingangs an den Hofbesitzer stellt zwar keinen Datenschutzverstoß nach Ziffer 8 des Pressekodex dar, da die Uhrzeit der Mail für sich genommen kein personenbezogenes Datum ist. Jedoch sieht der Beschwerdeausschuss Redaktionsdatenschutz in deren Weitergabe einen Verstoß gegen das Redaktionsgeheimnis nach Ziffer 2 des Pressekodex. Diese Information geht Dritte nichts an. Zudem handelt es sich – insbesondere im Hinblick auf eine mögliche Pflichtverletzung der Beschwerdeführerin gegenüber ihrem Arbeitgeber – um eine sensible Information.

#### **d) Exkurs: Einwilligung**

Liegt zum Zeitpunkt der Veröffentlichung eine entsprechende Einwilligung des oder der Berechtigten vor, ist die identifizierende Berichterstattung grundsätzlich zulässig.

Zwar kann eine Einwilligung auch konkludent erteilt werden. Jedoch kann bei medienunerfahrenen Personen nicht automatisch davon ausgegangen werden, dass sie mit den Gepflogenheiten der Medien vertraut sind. Aus einer Zuschrift kann daher nicht automatisch gefolgert werden, dass hierin eine Einwilligung zu einer identifizierenden Berichterstattung liegt. Im Zweifel sollte die Redaktion daher noch einmal bei der Person nachfragen und sich eine entsprechende Einwilligung einholen. Anders sieht es bei medienerfahrenen Personen wie beispielsweise leitenden Angestellten einer Gemeinde und Sprecherinnen und Sprechern aus. Hier kann grundsätzlich von einer konkludenten Einwilligung ausgegangen werden.

Folglich entschied der Presserat bei der unter aa) beschriebenen Beschwerde eines Rechtsamtsleiters und seiner Stellvertreterin, dass über diese in ihrer Funktion identifizierend berichtet werden durfte.

*„Die Namensnennungen der Beschwerdeführer sind presseethisch nicht zu beanstanden. Die Ziffer 8 des Pressekodex wurde nicht verletzt. Der Beschwerdeführer ist Dezernatsleiter für Ordnung, Recht und Liegenschaften. Die Beschwerdeführerin ist seine Stellvertreterin. Beide haben in Ausübung ihrer behördlichen Tätigkeit öffentlich zu der berichteten Angelegenheit Stellung bezogen [...]. Sie haben damit für die Behörde eine Sprecherfunktion wahrgenommen und mussten mit der Namensnennung rechnen. Insbesondere der Beschwerdeführer ist den Umgang mit der Presse gewohnt, da er laut Chefredaktion regelmäßig an Presstereinen des Bürgermeis-*

*ters teilnimmt. Daher durfte die [Zeitung] von einer Einwilligung zur Namensnennung ausgehen. Die Beschwerdeführerin wurde nach Angaben der Zeitung in dieser Angelegenheit als Sprecherin benannt. Auch diesbezüglich durfte von ihrer Einwilligung zur Namensnennung ausgegangen werden.“*

(Entscheidung des Beschwerdeausschuss Redaktionsdatenschutz vom 13.06.2018, Az. 1089/17/4)

Anders sah es bei einem Mann aus, der eine Belohnung für einen Hundehasser ausloben wollte (s.u. bb). Hier war nicht sicher, ob der Mann medienerfahren war oder nicht. Es hätte daher der guten Praxis entsprechen, dessen explizites Einverständnis einzuholen.

*„Der Beschwerdeausschuss diskutiert, ob es eine Sorgfaltspflichtverletzung der Autorin darstellt, dass sie es unterließ, den Beschwerdeführer darauf hinzuweisen, dass eine identifizierende Berichterstattung geplant war und es ferner unterließ, dessen explizites Einverständnis einzuholen. Denn bei medienunerfahrenen Personen kann nicht automatisch davon ausgegangen werden, dass sie mit den Gepflogenheiten der Presse ausreichend vertraut sind.*

*Jedoch lässt sich nach einhelliger Auffassung der Ausschussmitglieder nicht aufklären, wie medienerfahren der Beschwerdeführer ist. Zudem lässt der Vortrag der beiden Parteien den Schluss zu, dass sie „aneinander vorbeigeredet“ haben und die Autorin vom Einverständnis des Beschwerdeführers in eine identifizierende Berichterstattung ausging, während dieser von einer nicht-identifizierbaren Berichterstattung ausging. Unter diesem Aspekt verneint die Ausschussmehrheit einen Sorgfaltspflichtverstoß. Zur Vermeidung solcher Missverständnisse wäre es notwendig das Einverständnis explizit einzuholen, was auch der guten Praxis entspricht.“*

(Entscheidung des Beschwerdeausschuss Redaktionsdatenschutz vom 05.06.2019, Az. 0248/19/4)

Zudem ist zu beachten, dass die einmal erteilte Einwilligung zur Veröffentlichung personenbezogener Daten – wie z.B. Fotos, Namen und weitere Informationen – grundsätzlich kontextgebunden ist. Sie kann daher nicht automatisch eine identifizierende Berichterstattung in einem anderen Zusammenhang rechtfertigen.

So entschied der Beschwerdeausschuss Redaktionsdatenschutz im hier unter cc) beschriebenen Fall, dass die erteilte Einwilligung in die identifizierende Veröffentlichung anlässlich der Begrüßung der 7.500 Einwohner einer Kleinstadt zwar zweckgebunden war und dieser Zweck achtzehn Jahre später nicht mehr vorliegt. Allerdings war hier die Veröffentlichung zum Großteil zulässig, da es sich um ein zeitgeschichtliches Ereignis der Gemeinde handelte, so dass anlässlich des aktuellen Meilensteins von 8.000 Einwohnern noch einmal identifizierend mit Foto und Namensnennung über das vergangene Ereignis berichtet werden durfte. An darüberhinausgehenden personenbezogenen Daten war dagegen Jahre später kein Informationsinteresse erkennbar, so dass diese nicht genannt hätten werden dürfen.

*„Zwar war die ursprünglich erteilte Einwilligung der Betroffenen nach Auffassung der Ausschussmehrheit zweckgebunden (Begrüßung der 7.500sten Einwohnerin) und dieser Zweck ist nicht mehr gegeben. Jedoch handelt es sich bei der im Beitrag dargestellten Erreichung der 7.500-Einwohner-Marke bei einer solch kleinen Gemeinde um ein zeitgeschichtliches Ereignis. Dies rechtfertigt, dass bei dem kurz bevorstehenden aktuellen Meilenstein von 8.000 Einwohnern noch einmal mit Foto und Namensnennung über das vergangene Ereignis berichtet wird. Insoweit überwiegt das öffentliche Informationsinteresse die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen. Doch auch wenn die Veröffentlichung dieser Daten presseethisch nicht zu beanstanden ist, ist aus Sicht der Ausschussmitglieder unverständlich, warum sich die Redaktion nach so langer Zeit nicht vor Veröffentlichung an die Betroffenen wandte und nachfragte, ob sie mit einer erneuten Veröffentlichung einverstanden seien. Hier wäre künftig mehr Sensibilität wünschenswert.“*

*Anders stellt es sich bei der Nennung der darüberhinausgehenden personenbezogenen Daten der Betroffenen dar, insbesondere dem Geburtsdatum und -gewicht der Tochter. Auch hier bezog sich die Einwilligung auf die damalige Berichterstattung anlässlich der Begrüßung der 7.500sten Einwohnerin. An der Veröffentlichung dieser personenbezogenen Daten ist 18 Jahre später kein berechtigtes Informationsinteresse erkennbar. Vielmehr sind diese Daten besonders sensibel, da bspw. Name und Geburtsdatum einen Identitätsdiebstahl erleichtern. Somit überwiegen die Interessen der Betroffenen, so dass deren Veröffentlichung gegen Ziffer 8 Pressekodex verstößt.“*

(Entscheidung des Beschwerdeausschuss Redaktionsdatenschutz vom 09.06.2021, Az. 0361/21/4)

Ob bzw. welche Folgen es hat, wenn der oder die Berechtigte bzw. Betroffene nachträglich die Einwilligung zurückzieht, erfahren Sie im Kapitel III.2.e).

#### **aa) Sprecher und Mitarbeitende in leitender Funktion – Az. 1089/17/4**

Bei leitenden Mitarbeitenden sowie Sprecherinnen und Sprechern kann grundsätzlich von einer konkludenten Einwilligung in die Namensnennung ausgegangen werden, so dass über diese in Ausübung ihrer Funktion identifizierend berichtet werden darf.

#### **■ Ziffer: 8, Entscheidung: unbegründet**

**Der Fall:** Eine Zeitung berichtet in ihrer Online-Ausgabe über einen Streit zwischen der Stadt und eine Rentnerin. Die 76-Jährige sei verzweifelt, weil die Stadt den Nutzungsvertrag für ihre Garage gekündigt habe. Im Artikel werden der Stadtrechtsdirektor und seine Stellvertreterin im Zusammenhang mit den Vorwürfen namentlich erwähnt.

**Die Beschwerdeführenden** sind der Stadtrechtsdirektor und seine Stellvertreterin. Sie kritisieren, dass die Berichterstattung gegen Ziffer 8 des Pressekodex verstoße. Hier seien das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und der redaktionelle Datenschutz nicht beachtet worden. In dem Artikel würden ihre Namen zu Unrecht erwähnt. Dies könne eine Prangerwirkung entfalten. Sie würden mit den im Artikel behaupteten Missständen in der Verwaltung in rufschädigender Weise in Verbindung gebracht. Obwohl sie ihr Amt nach Recht und Gesetz ausgeübt hätten, entstehe der Eindruck persönlicher Verantwortung für die von der Betroffenen behaupteten Verfahrensmängel.

Sie übten als Mitarbeitende des Rechtsreferats kein öffentliches Amt aus. Sie repräsentierten das Amt nicht in gleichem Maße nach außen, wie es der Behördenleiter tue. Ihre Namen hätten daher nicht genannt werden dürfen – so die Beschwerdeführenden.

Sie bitten um Anonymisierung ihrer personenbezogenen Daten. Dies gelte insbesondere auch für die Stichwortsuche auf der Internetseite der Zeitung. Wenn man hier den Nachnamen des Leiters des Rechtsamtes ein gebe, würden dort 27 bis in das Jahr 2012 datierende Suchergebnisse angezeigt.

**Die Redaktion** erläutert der Beschwerdeführer sei im Rathaus Leiter des Dezernats für Ordnung, Recht und Liegenschaften und unterstehe in der Hierarchie der Gemeinde nur noch dem Oberbürgermeister. Die Dezernenten seien in der Stadt aufgrund ihrer herausgehobenen Stellung gegenüber der Presse auskunftsberechtigt und würden daher auch regelmäßig befragt, namentlich zitiert und seien entsprechend bekannt in der Stadt – und darüber hinaus.

Allein der beschwerdeführende Dezernatsleiter sei im Jahr 2017 auf zehn namentliche Nennungen mitsamt Zitat in einer anderen Zeitung gekommen. Blicke man weiter zurück, seien es Dutzende weitere Nennungen, wogegen er nie etwas einzuwenden gehabt habe. Im Gegenteil. Er habe dem Autor des Textes sogar in einem Gespräch ausdrücklich angeboten, ihn stets in dieser Sache direkt zu kontaktieren, wenn er Fragen bezüglich seines Dezernates oder zu städtischen Rechtsangelegenheiten habe.

Zudem sei es so, dass der Oberbürgermeister seine Dezernenten regelmäßig zu Pressegesprächen einlade, um sie namentlich Auskunft gegenüber der Presse geben zu lassen. Da insbesondere Rechtsangelegenheiten oft schwierig und heikel seien, habe das Stadtoberhaupt auch schon Aussagen zu rechtlichen Fragen verweigert, wenn der Beschwerdeführer nicht anwesend gewesen sei, denn dieser äußere sich üblicherweise zu diesen Themen öffentlich.

In dem hier kritisierten Text komme der Dezernatsleiter vor, weil er eine öffentliche Anfrage von zwei Stadträten zu dieser Frage beantwortet habe. Als Dezernent sei er zudem für die Formulierung der Stadtratsbeschlüsse verantwortlich und zeichne diese Vorlagen, die im Übrigen öffentlich seien, namentlich. Für die im Beitrag zitierte Begründung der Beschlussvorlage habe ihn der Stadtrat im Fortgang des Themas selbst in öffentlicher Sitzung befragt, eben weil er die Vorlage namentlich gezeichnet habe. Dort habe der Beschwerdeführer sogar eingeräumt, dass die zitierte Formulierung missverständlich sei. Außerdem habe bei ebenjener Recherche der Pressesprecher der Stadt ausdrücklich an den Beschwerdeführer verwiesen.

Als der Redaktionsleiter ihn habe kontaktieren wollen, sei mitgeteilt worden, dass der Beschwerdeführer für vier Wochen abwesend sei. Da die Recherche diesen Aufschub jedoch nicht geduldet habe, sei dann die Beschwerdeführerin vom Rathaussprecher als Vertreterin in Rechtsdingen genannt worden. Der Redaktionsleiter sei gebeten worden, diese direkt zu kontaktieren. In dem fast einstündigen Gespräch sei die Sicht des Rechtsamtes erörtert und einer namentlichen Nennung nicht widersprochen worden, obwohl die Beschwerdeführerin mehrfach auf die Absicht einer Veröffentlichung hingewiesen und ihr das enorme öffentliche Interesse an dem Thema dargelegt worden sei. Auch der kritische Kontext sei aufgrund der Fragen nicht verborgen geblieben. Spätestens als die Beschwerdeführerin ihren Vornamen für eine Veröffentlichung bestätigt habe, hätte sie intervenieren können, wenn sie mit einer Veröffentlichung tatsächlich nicht einverstanden gewesen wäre. Aber das habe sie weder an diesen noch in den folgenden Tagen getan. Durch Nennung ihres Vornamens habe sie nach Meinung der Redaktion in die namentliche Nennung eingewilligt.

Die Namensnennung sei nach Meinung der Redaktion als Teil der Sozialsphäre unter Angabe der Funktion und aufgrund der gegebenen Auskunft auch so zulässig gewesen, gerade auch um das Gewicht der Antworten zu verdeutlichen. Schließlich beruhe diese Sichtweise nicht auf den Ideen eines bloßen Sachbearbeiters, sondern auf der Leitung des zuständigen Dezernats. Das unterstreiche nicht zuletzt die Position als Stadtrechtsdirektorin, die sie zumindest dem Rang nach mit dem Dezernten gleichstelle.

**Der Beschwerdeausschuss Redaktionsdatenschutz** erkennt in der Berichterstattung keinen Verstoß gegen den Pressekodex. Die Namensnennung der Beschwerdeführenden ist presseethisch nicht zu beanstanden. Ziffer 8 des Pressekodex wurde nicht verletzt.

Der Beschwerdeführer ist Dezernatsleiter für Ordnung, Recht und Liegenschaften. Die Beschwerdeführerin ist seine Stellvertreterin. Beide haben in Ausübung ihrer behördlichen Tätigkeit öffentlich zu der berichteten Angelegenheit Stellung bezogen. Die Beschwerdeführerin hat mit der Zeitung gesprochen. Sie haben damit für die Behörde einer Sprecherfunktion wahrgenommen und mussten mit der Namensnennung rechnen.

Insbesondere der Beschwerdeführer ist den Umgang mit der Presse gewohnt, da er laut der Redaktion regelmäßig an Presseterminen des Bürgermeisters teilnimmt. Daher durfte die Zeitung von einer Einwilligung zur Namensnennung ausgehen.

Die Beschwerdeführerin wurde nach Angaben der Zeitung in dieser Angelegenheit als Sprecherin benannt. Auch diesbezüglich durfte von ihrer Einwilligung zur Namensnennung ausgegangen werden.

### **bb) Missverständnis über Einwilligung zur identifizierenden Berichterstattung – Az. 0248/19/4**

Auch wenn eine konkludente Einwilligung in die identifizierende Berichterstattung möglich ist, entspricht es der guten Praxis, zumindest bei mutmaßlich medienunerfahrenen Personen zur Vermeidung von Missverständnissen die Einwilligung explizit einzuholen.

#### **■ Ziffern: 8, 2; Entscheidung: Hinweis**

**Der Fall:** Im Beitrag einer Lokalzeitung heißt es, ein namentlich genannter Mann habe eine 5.000 Euro-Belohnung ausgesetzt, um einen Tierhasser, welcher Giftköder ausgesetzt habe, zu finden. Seine Motivation sei, dass er selbst Hundeliebhaber sei, und die zwei Doggen seines Sohnes Opfer des Täters geworden seien.

**Beschwerdeführer** ist der im Artikel genannte Mann. Er sieht in der Veröffentlichung Verstöße gegen die Ziffern 2, 4, 8 und 11 des Pressekodex. Insbesondere sieht er sein Persönlichkeitsrecht als auch sein Datenschutzrecht als verletzt an.

Insoweit erläutert er, dass er eine E-Mail an die Redaktion richtete, in welcher er mitteilte, dass er für Hinweise eine Belohnung von 5.000 Euro aussetze. Daraufhin habe ihn am Folgetag die Redakteurin angerufen und um Informationen gebeten, um was es genau gehe. Er habe ihr daraufhin erklärt, dass es um einen zusätzlichen Hinweis zum Polizeibericht zu dem Fall gehe und ein Polizist der Ansprechpartner für etwaige Hinweise sei. In keinem Wort sei erwähnt worden, dass die Redakteurin nun nicht mehr den Polizeibericht als Grundlage nehme, sondern eine eigene Story mit der Bekanntgabe von persönlichen Daten mit fatalen Folgen für ihn in die Welt setze.

Nach dem Gespräch mit ihm habe die Redakteurin seinen Sohn angerufen, den Besitzer der vergifteten Hunde. Ihm gegenüber habe sie behauptet, dass der Beschwerdeführer ihr die ausdrückliche Genehmigung erteilt habe, persönliche Daten und die Schadenshöhe zu veröffentlichen – was definitiv gelogen sei. Daraufhin habe ihr sein Sohn sofort untersagt, irgendwelche Namen, Wohnorte der Familie und Schadenshöhen bekanntzugeben, auch die Hundenamen dürften auf keinen Fall veröffentlicht werden.

Der Beschwerdeführer kritisiert, dass die Autorin die Familie zu potentiellen Zielscheiben weiterer Anschläge des Täters gemacht habe. Sie seien gezwungen, mit enormem Zeitaufwand mehrmals am Tag ihre Grundstücke auf Giftköder abzusuchen, um die Gesundheit und das Leben ihrer Hunde nicht zu gefährden und weiteren finanziellen Schaden abzuwehren. Noch viel schlimmer sei die Tatsache, dass sie einen knapp einjährigen Enkel hätten, der sich ebenfalls im Garten aufhalte und wie Kinder seines Alters alles in den Mund nehme und sie nun in Angst um ihn leben müssten. Ferner bekomme er Anrufe erboster Anwohner, warum er seinen Wohnort im Bericht genannt habe und somit den Täter geradezu dazu auffordere, auch hier Giftköder zu verteilen. Seit Samstag bekämen sie in der Nacht Anrufe mit unterdrückter Nummer und dem Spruch „Entschuldigung falsch verbunden“. Er vermute, dass dahinter der Hundehasser stecke.

Des Weiteren kritisiert er, dass er bereits am Tag des Erscheinens, um 4:30 Uhr und um 7:30 Uhr morgens nachweisbar E-Mails an die Redaktion geschrieben habe, um die Löschung der persönlichen Daten bzw. des Online-Artikels zu veranlassen. Hier sei nichts passiert.

**Die Redaktion** erläutert, die Berichterstattung zu diesem Fall habe mit einer Polizeimeldung begonnen, in der von einem Unbekannten die Rede gewesen sei, der Giftköder lege, um offensichtlich Hunde zu vergiften. Diese Meldung hätten sie veröffentlicht. In der Folge hätten sowohl eine Tierschutzorganisation als auch der Beschwerdeführer Belohnungen für dessen Ergreifung ausgesetzt. Die Nachricht des Beschwerdeführers sei über ihr Online-Formular bei ihnen eingegangen.

Die Redaktion habe sich daraufhin entschieden, nicht mehr lediglich eine Meldung zu veröffentlichen, sondern daraus eine größere Geschichte zu verfassen. Zu diesem Zweck habe sich die Autorin mit dem Beschwerdeführer telefonisch in Verbindung gesetzt und ihm mitgeteilt, dass die Redaktion ausführlicher über die Belohnung zu berichten gedenke. Dazu habe die Autorin ihm mehrere Fragen gestellt, deren Antworten in den Bericht eingeflossen seien. Aus dem Hinweis, welches Ansinnen der Anruf habe sowie den Fragen an den Beschwerdeführer sei klar hervorgegangen, dass daraus ein Beitrag für die Zeitung und den Online-Auftritt entstehen würde. Die crossmediale Erscheinungsweise habe dem Beschwerdeführer bewusst gewesen sein müssen, schließlich habe er sich auch über den Internetauftritt an den Beschwerdegegner gewandt.

Der Beschwerdeführer habe im Zuge der Recherche zu keinem Zeitpunkt erklärt, dass er anonym bleiben wolle. Das sei auch dem Schriftwechsel zu entnehmen. Der Beschwerdeführer gebe an, sein Sohn habe der Autorin mitgeteilt, der Vater möge nicht namentlich erwähnt werden. Vielmehr habe der Sohn mitgeteilt, er selbst möge keine Erwähnung finden.

Korrekt sei, dass sich der Beschwerdeführer nach Erscheinen an die Redaktion gewandt und das erste Mal mitgeteilt habe, dass er erschrocken sei, dass er sowohl Print als auch online namentlich genannt worden sei – nachdem er seinen vollen Namen genannt und die Fragen der

Autorin bereitwillig beantwortet habe. Die Autorin versichere, dass sie keinerlei Hinweise erhalten habe, dass der Beschwerdeführer anonym habe bleiben wollen. In diesem Fall hätte eine Berichterstattung in diesem Umfang auch gar keinen Sinn ergeben. Die Redaktion halte die Aussagen der Autorin für absolut glaubhaft.

Nach Rücksprache habe sich die Redaktionsleitung aus Kulanz entschieden, den Beitrag von der Online-Plattform zu entfernen.

Die Redaktion vermutet, dass sich der Beschwerdeführer möglicherweise nicht im Klaren gewesen sei, was er mit seinen Äußerungen in der Öffentlichkeit bewirke. Es möge sein, dass er Reaktionen seitens verärgelter Leser bekommen habe. Der Beschwerdeführer sei aber nie konkreter geworden. Auch von einem Einschreiten beziehungsweise Ermittlungen der Polizei aufgrund etwaiger Drohungen sei ihnen nichts bekannt.

Die Redaktion vertritt die Auffassung, dass der Beschwerdeführer zu jedem Zeitpunkt in der Lage gewesen sei, zu erkennen, dass das telefonisch geführte Interview die Basis für eine Veröffentlichung bilde. Selbst nach dem Telefonat und der Information seines Sohnes habe sich der Beschwerdeführer vorab nicht mehr bei der Redaktion gemeldet, um seinen Namen aus dem Beitrag tilgen zu lassen.

**Der Beschwerdeausschuss Redaktionsdatenschutz** bejaht einen Verstoß gegen die journalistische Sorgfalt nach Ziffer 2 des Pressekodex sowie gegen den Schutz der Persönlichkeit nach Ziffer 8 des Pressekodex insofern, dass der Beschwerdegegner den Online-Artikel nicht entfernte bzw. eine Anonymisierung des Beschwerdeführers vornahm, als dieser sich an den Beschwerdegegner wandte und eine Löschung der personenbezogenen Daten verlangte.

Der Beschwerdeausschuss diskutiert, ob es eine Sorgfaltspflichtverletzung der Autorin darstellt, dass sie es unterließ, den Beschwerdeführer darauf hinzuweisen, dass eine identifizierende Berichterstattung geplant war und es ferner unterließ, dessen explizites Einverständnis einzuholen. Denn bei medienunerfahrenen Personen kann nicht automatisch davon ausgegangen werden, dass sie mit den Gepflogenheiten der Presse ausreichend vertraut sind. Jedoch lässt sich nach einhelliger Auffassung der Ausschussmitglieder nicht aufklären, wie medienerefahren der Beschwerdeführer ist.

Zudem lässt der Vortrag der beiden Parteien den Schluss zu, dass sie „aneinander vorbeigeredet“ haben und die Autorin vom Einverständnis des Beschwerdeführers in eine identifizierende Berichterstattung ausging, während dieser von einer nicht-identifizierbaren Berichterstattung ausging. Unter diesem Aspekt verneint die Ausschussmehrheit einen Sorgfaltspflichtverstoß. Zur Vermeidung solcher Missverständnisse wäre es notwendig das Einverständnis explizit einzuholen, was auch der guten Praxis entspricht.

Jedoch hatte der Beschwerdegegner spätestens ab den beiden E-Mails des Beschwerdeführers von dem Missverständnis und damit von dem fehlenden Einverständnis des Beschwerdeführers in eine identifizierende Berichterstattung Kenntnis. Hier hätte es die journalistische Sorgfalt zwingend geboten, zumindest in dem Online-Artikel eine Anonymisierung vorzunehmen. Dass dies unterblieb, stellt einen Verstoß gegen Ziffer 2 Pressekodex dar.

Die identifizierende Berichterstattung stellt auch einen Verstoß gegen Ziffer 8 des Pressekodex dar. Da es sich bei dem Beschwerdeführer um keine Person der Zeitgeschichte handelt und auch sonst kein überwiegendes Informationsinteresse an einer identifizierenden Berichterstattung ersichtlich ist, war im vorliegenden Fall eine solche nur mit dem Einverständnis des Betroffenen presseethisch zulässig.

Aufgrund des Missverständnisses ging der Beschwerdegegner zunächst (fälschlicherweise) vom Einverständnis des Beschwerdeführers aus. Da ihm nach Auffassung des Beschwerdeausschusses jedoch zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung keine Sorgfaltspflichtverletzung vorgeworfen werden kann (s.o.), war die identifizierende Berichterstattung zunächst presseethisch nicht zu beanstanden. Dies änderte sich aber ab dem Zeitpunkt, zu dem der Beschwerdeführer sich an den Beschwerdegegner wandte und eine Löschung der personenbezogenen Daten verlangte. Hier hätte der Beschwerdegegner erkennen können und müssen, dass tatsächlich kein Einverständnis vorliegt und unverzüglich eine Anonymisierung/ Löschung vornehmen müssen.

Da von einem Missverständnis ausgegangen werden muss, verneint der Ausschuss einen Verstoß gegen Ziffer 4 des Pressekodex. Auch mag er einen Verstoß gegen Ziffer 11 des Pressekodex nicht zu erkennen, da die Darstellung nicht unangemessen sensationell ist.



### **cc) Einmal einverstanden, immer einverstanden? – Az. 0529/21/4**

Die Einwilligung in eine identifizierende Berichterstattung ist kontextgebunden und muss grundsätzlich bei einer erneuten Veröffentlichung der Fotos und Namen sowie weiterer Informationen mit erheblichem zeitlichem Abstand und in einem anderen Kontext erneut eingeholt werden. Im konkreten Einzelfall konnte jedoch zum Teil ein überwiegendes Informationsinteresse die identifizierende Berichterstattung rechtfertigen.

#### **■ Ziffer: 8; Entscheidung: Hinweis**

**Der Fall:** Eine Lokalzeitung nimmt die bevorstehende Erreichung einer Einwohnerzahl von 8.000 zum Anlass, über die achtzehn Jahre zurückliegende Begrüßung der 7.500sten Einwohnerin, ein damals Neugeborenes, zu berichten. Die Namen der Eltern und des Kindes werden genannt, ebenso wie dessen Geburtsdatum und -gewicht. Dem Beitrag ist ein großes Foto von damals beigelegt, auf dem der Bürgermeister das Baby und dessen Eltern begrüßt.

**Die Beschwerdeführerin** ist die im Beitrag namentlich genannte und abgebildete Ehefrau und Mutter. Die erneute Veröffentlichung des Fotos, auf dem auch ihr inzwischen verstorbener Mann, ihre Tochter und sie zu sehen sind, sowie die Preisgabe des Geburtsdatums und -gewichts ihrer heute achtzehnjährigen Tochter verstoßen gegen den Datenschutz – so die Beschwerdeführerin. Zwar hätten sie damals in die identifizierende Berichterstattung eingewilligt. Jedoch hätten ihre Tochter und sie der erneuten Veröffentlichung des mittlerweile achtzehn Jahre alten Artikels aufgrund der persönlichen Umstände (Tod des Ehemanns und Vaters) sowie der sensiblen persönlichen Daten niemals erneut zugestimmt.

**Die Redaktion** bedauert zwar die unglücklichen Umstände der Veröffentlichung. Sie hält diese aber für presseethisch zulässig. Der beschwerdegegenständliche Beitrag betreffe das von ihnen für zeitgeschichtlich bedeutsam erachtet Ereignis des Ansteigens der Einwohnerzahl der Gemeinde auf bald 8.000, welches auch von der Gemeinde als besonderes Ereignis begangen werde. Zur Bebilderung des bevorstehenden Jubiläums sei das im Jahr 2003 begangene letzte Einwohner-Jubiläum nochmals in den Blick genommen worden.

In die Veröffentlichung der Daten (Foto, Namen, Geburtsdaten der Tochter) habe die Beschwerdeführerin damals ausdrücklich eingewilligt. Die Einwilligung, die nie widerrufen worden sei, gelte daher fort. Die erteilte Einwilligung erstrecke sich auch auf die Verwendung eines Fotos zu Archiv- und erneuten Veröffentlichungszwecken. Zudem bestehe an der Tochter als Jubiläums-Einwohnerin der Gemeinde ein erhebliches lokales öffentliches Interesse.

**Der Beschwerdeausschuss Redaktionsdatenschutz** erkennt einen Verstoß gegen den Schutz der Persönlichkeit nach Ziffer 8 des Pressekodex und spricht einen Hinweis aus, soweit die Redaktion den Geburtstag und das Geburtsgewicht der Tochter veröffentlicht. Foto- und Namensveröffentlichung sind hingegen mit dem Pressekodex vereinbar.

Zwar war die ursprünglich erteilte Einwilligung der Betroffenen zweckgebunden (Begrüßung der 7.500sten Einwohnerin) und dieser Zweck ist nicht mehr gegeben. Jedoch handelt es sich bei der im Beitrag dargestellten Erreichung der 7.500-Einwohner-Marke bei einer solch kleinen Gemeinde um ein zeitgeschichtliches Ereignis. Dies rechtfertigt, dass bei dem kurz bevorstehenden aktuellen Meilenstein von 8.000 Einwohnern noch einmal mit Foto und Namensnennung über das vergangene Ereignis berichtet wird. Insoweit überwiegt das öffentliche Informationsinteresse die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen.

Doch auch wenn die Veröffentlichung dieser Daten presseethisch nicht zu beanstanden ist, wären künftig mehr Sensibilität und eine Nachfrage wünschenswert, wenn die Einwilligungserteilung so lange zurück liegt.

Anders stellt es sich bei der Nennung des Geburtsdatums und -gewichts der Tochter dar. An der Veröffentlichung dieser personenbezogenen Daten ist achtzehn Jahre später kein berechtigtes Informationsinteresse erkennbar. Vielmehr sind diese Daten besonders sensibel, da beispielsweise Name und Geburtsdatum einen Identitätsdiebstahl erleichtern. Somit überwiegen hier die Interessen der Betroffenen, so dass deren Veröffentlichung gegen Ziffer 8 des Pressekodex verstößt.

#### **e) Speicherung, Online-Archive und Co.**

Der Pressekodex kennt kein „Recht auf Vergessen“. Für die Frage, ob die identifizierende Berichterstattung bzw. die Veröffentlichung personenbezogener Daten presseethisch zulässig ist, kommt es wesentlich auf die Zulässigkeit zum Zeitpunkt der Veröffentlichung an.

Dementsprechend besteht auch nach längerer Zeit kein Anspruch auf Löschung eines Beitrags bzw. auf Anonymisierung in diesem Beitrag, sofern die Berichterstattung zum Zeitpunkt der Veröffentlichung presseethisch zulässig war.

Für den Fall, dass die Redaktion die personenbezogenen Daten mit der Einwilligung der Betroffenen oder deren Erziehungsberechtigten oder Angehörigen veröffentlicht hat, bedeutet dies, dass auch ein späterer Widerruf der Einwilligung grundsätzlich nicht dazu führt, dass die Redaktion den entsprechenden Online-Beitrag bzw. die darin enthaltenen personenbezogenen Daten löschen muss. Jedoch ist dann grundsätzlich eine Neu-Veröffentlichung unzulässig, sofern hierfür die Einwilligung erforderlich ist.

Dies führte im hier unter aa) präsentierten Fall dazu, dass die Redaktion den 2015 veröffentlichten Beitrag, in dem mit Bild und Namensnennung über die Teilnahme von Schülern an einer Wissenschafts-Olympiade berichtet wurde, nicht löschen und den Beschwerdeführer nicht anonymisieren musste.

*„Einen Verstoß gegen den Schutz der Persönlichkeit nach Ziffer 8 Pressekodex haben wir ... verneint. Hierfür ist ausschlaggebend, dass der für uns entscheidungserhebliche Zeitpunkt der Zeitpunkt der Erstveröffentlichungen ist. Nach Ihrem Vortrag waren Ihre Erziehungsberechtigten damals einverstanden, dass die Schule entsprechende Fotos fertigte und an die örtliche Presse weitergab. Somit lag zum entscheidungsrelevanten Zeitpunkt eine Einwilligung in eine entsprechende Veröffentlichung vor.*

*Soweit Sie sich darüber hinaus auf Ihr Recht auf Vergessen berufen, ist zu beachten, dass der Presserat eine ethische Selbstkontrolle und keine Rechtsaufsicht ist. Als solche prüfen wir, ob Veröffentlichungen im Einklang mit dem Pressekodex stehen, nicht jedoch, ob die Veröffentlichung gegen sonstige Rechtsvorschriften verstößt. Da der Pressekodex kein solches Recht auf Vergessen kennt, war auch unter diesem Aspekt ein Verstoß gegen Ziffer 8 Pressekodex zu verneinen.“*

(Abschreiben des Presserats vom 24.06.2021)

Eine Ausnahme gilt dann, wenn die Redaktion die personenbezogenen Daten mit Hilfe unlauterer Recherchemethoden erlangt hat (s. hierzu Ziffer 4 des Pressekodex). Gemäß Richtlinie 4.3 sind personenbezogenen Daten, die unter einem entsprechenden Verstoß erhoben wurden, zu sperren oder zu löschen.

Zwar besteht keine presseethische Verpflichtung, personenbezogenen Daten in Artikeln zu löschen bzw. zu anonymisieren, wenn der Presserat einen sonstigen Verstoß gegen den Pressekodex festgestellt hat, wie z.B. gegen den Persönlichkeitsschutz nach Ziffer 8 oder die Unschuldsvermutung nach Ziffer 13 des Pressekodex. Jedoch befürwortet der Presserat ein entsprechendes Vorgehen der Redaktion.

#### **aa) Wenn Kinder erwachsen werden – Az. 0262/21/4**

Ein volljährig gewordener junger Mann ist mit einer mehrere Jahre zurückliegenden identifizierenden Berichterstattung, für die seine Eltern seinerzeit ihre Einwilligung erteilt hatten, nicht mehr einverstanden und will seine Daten löschen lassen. Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses stellt jedoch fest, dass die ursprüngliche Veröffentlichung aufgrund der Einwilligung mit Ziffer 8 des Pressekodex vereinbar war und daher auch weiterhin Online vorgehalten werden darf.

#### **■ Ziffern: 8, 4; Entscheidung: unbegründet**

**Der Fall:** Eine Lokalzeitung berichtet 2015 in ihrer Online-Ausgabe über Schüler des örtlichen Gymnasiums, die erfolgreich an einer internationalen Wissenschafts-Olympiade teilgenommen haben. Dem Beitrag ist ein Foto beigefügt, auf dem die Urkundsübergabe an die Schüler zu sehen ist. In der Bildlegende sind diese namentlich genannt.

**Der Beschwerdeführer** ist einer der im Beitrag abgebildeten und genannten Schüler, der nun volljährig ist. Er wendet sich 2021 an den Presserat. Seiner Meinung nach verstößt die Berichterstattung gegen die Ziffern 4 und 8 des Pressekodex.

Hinsichtlich Ziffer 8 des Pressekodex ist er der Meinung, nach so langer Zeit überwiege der Schutz seiner Persönlichkeit und das Recht an seinem Bild das öffentliche Interesse. Auch könne das öffentliche Interesse zu keiner Zeit sonderlich groß gewesen sein. Er habe ein von der Zeitung nach E-Mail-Schriftwechsel zur Verfügung gestelltes Formular zur Löschung personenbezogener Daten erhalten und die Löschung seiner Daten gefordert.

Die Redaktion habe dies mit Verweis auf ein bestehendes öffentliches Interesse abgelehnt: Die Schüler eines regionalen Gymnasiums seien bei landes- und bundesweiten Schülerwettbewerben ausgezeichnet worden. Ein Widerruf der damals erteilten Einwilligung sei in dieser Form nicht möglich. Der Artikel inklusive Foto sei der Redaktion seinerzeit vom Gymnasium mit der Bitte um Veröffentlichung übersandt worden. Somit sei der Zeitung auch das Recht zur Veröffentlichung übertragen worden. Der Beschwerdeführer ist der Meinung, hier einfach schnell abgefertigt zu werden und dies mit einem nicht haltbaren Argument. Spätestens nach nun fast sechs Jahren sei das öffentliche Interesse an seiner Jugendzeit und auch an dem genannten Artikel, an dem teilgenommenen Wettbewerb vollständig erloschen.

Auf Nachfrage des Presserats teilt er mit, er habe von der Veröffentlichung erst 2021 über zwei Bekannte Kenntnis erlangt. Zur Entstehung des Fotos trägt er vor, seine Erziehungsberechtigten hätten von dem Ereignis in seiner konkreten Gestalt keine Kenntnis gehabt. Eine Einwilligung habe damals jedoch vorgelegen. Diese hätten er – der Beschwerdeführer – nun jedoch gegenüber dem Gymnasium erfolgreich widerrufen, etwaige Beiträge auf der Website der alten Schule seien umgehend gelöscht worden. Ferner verweist er auf die Grundsatzentscheidung des Europäischen Gerichtshofs, wonach „jedem Menschen ein Recht auf Vergessen werden zusteht“. Zu Ziffer 4 des Pressekodex trägt er inhaltlich nichts vor.

**Der Vorsitzende des Beschwerdeausschuss Redaktionsdatenschuss** weist die Beschwerde in der Vorprüfung als offensichtlich unbegründet zurück. Ein Verstoß gegen den Schutz der Persönlichkeit nach Ziffer 8 des Pressekodex liegt nicht vor.

Hierfür ist ausschlaggebend, dass der für den Presserat entscheidungserhebliche Zeitpunkt der Zeitpunkt der Erstveröffentlichungen ist. Nach dem Vortrag des Beschwerdeführers waren seine Erziehungsberechtigten damals einverstanden, dass die Schule entsprechende Fotos fertigte und an die örtliche Presse weitergab. Somit lag zum entscheidungsrelevanten Zeitpunkt eine Einwilligung in eine entsprechende Veröffentlichung vor.

Soweit sich der Beschwerdeführer darüber hinaus auf sein Recht auf Vergessen beruft, ist zu beachten, dass der Presserat eine ethische Selbstkontrolle und keine Rechtsaufsicht ist. Als solche prüft er, ob Veröffentlichungen im Einklang mit dem Pressekodex stehen, nicht jedoch, ob die Veröffentlichung gegen sonstige Rechtsvorschriften verstößt. Da der Pressekodex kein solches Recht auf Vergessen kennt, war auch unter diesem Aspekt ein Verstoß gegen Ziffer 8 des Pressekodex zu verneinen.

Dazu, dass die Redaktion unlautere Recherchemethoden angewandt hat, trägt der Beschwerdeführer inhaltlich nichts vor. Ein entsprechender Verstoß gegen Ziffer 4 des Pressekodex war auch nicht ersichtlich.

# STATISTIK 2014– 2021

## 3. Statistik 2014–2021

BESCHWERDEN IM JAHR 2014	
Insgesamt	<b>37*</b>
Vermittelt/zurückgezogen	<b>1</b>
Unbegründet	<b>16</b>
Begründet ohne Maßnahme	<b>1</b>
Hinweis	<b>8</b>
Missbilligung	<b>8</b>
Rüge	<b>3</b>

BESCHWERDEN IM JAHR 2016	
Insgesamt	<b>17*</b>
Vermittelt/zurückgezogen	<b>3</b>
Unbegründet	<b>4</b>
Begründet ohne Maßnahme	<b>2</b>
Hinweis	<b>3</b>
Missbilligung	<b>4</b>
Rüge	<b>1</b>

BESCHWERDEN IM JAHR 2015	
Insgesamt	<b>31*</b>
Vermittelt/zurückgez./sonstiges	<b>5</b>
Unbegründet	<b>14</b>
Begründet ohne Maßnahme	<b>2</b>
Hinweis	<b>6</b>
Missbilligung	<b>2</b>
Rüge	<b>2</b>

BESCHWERDEN IM JAHR 2017	
Insgesamt	<b>22*</b>
Vermittelt/zurückgezogen	<b>3</b>
Unbegründet	<b>11</b>
Begründet ohne Maßnahme	<b>1</b>
Hinweis	<b>6</b>
Missbilligung	<b>1</b>
Rüge	<b>0</b>

\* Die deutlich höhere Anzahl von behandelten Beschwerden im Beschwerdeausschuss Redaktionsdatenschutz in den Jahren 2014–2018 zu 2019–2021 erklärt sich damit, dass seit 2019 dem Ausschuss grundsätzlich nur solche Beschwerden zugeordnet werden, bei denen die beschwerdeführende Person eine eigene Betroffenheit geltend machen kann. Zuvor wurden im Redaktionsdatenschutz-Ausschuss auch solche Beschwerden behandelt, die zwar einen Bezug zu personenbezogenen Daten hatten, bei denen die Beschwerdeführenden aber nicht betroffen waren. Letztere werden nun in den allgemeinen Beschwerdeausschüssen behandelt.

<b>BESCHWERDEN IM JAHR 2018</b>	
Insgesamt	<b>16*</b>
Vermittelt/zurückgezogen	<b>0</b>
Unbegründet	<b>4</b>
Begründet ohne Maßnahme	<b>1</b>
Hinweis	<b>3</b>
Missbilligung	<b>4</b>
Rüge	<b>4</b>

<b>BESCHWERDEN IM JAHR 2019</b>	
Insgesamt	<b>8*</b>
Vermittelt/zurückgez./sonstiges	<b>0</b>
Unbegründet	<b>4</b>
Begründet ohne Maßnahme	<b>0</b>
Hinweis	<b>2</b>
Missbilligung	<b>1</b>
Rüge	<b>1</b>

<b>BESCHWERDEN IM JAHR 2020</b>	
Insgesamt	<b>12*</b>
Vermittelt/zurückgezogen	<b>1</b>
Unbegründet	<b>5</b>
Begründet ohne Maßnahme	<b>1</b>
Hinweis	<b>5</b>
Missbilligung	<b>0</b>
Rüge	<b>0</b>

<b>BESCHWERDEN IM JAHR 2021</b>	
Insgesamt	<b>9*</b>
Vermittelt/zurückgezogen	<b>0</b>
Unbegründet	<b>5</b>
Begründet ohne Maßnahme	<b>0</b>
Hinweis	<b>2</b>
Missbilligung	<b>2</b>
Rüge	<b>0</b>

\* Die deutlich höhere Anzahl von behandelten Beschwerden im Beschwerdeausschuss Redaktionsdatenschutz in den Jahren 2014–2018 zu 2019–2021 erklärt sich damit, dass seit 2019 dem Ausschuss grundsätzlich nur solche Beschwerden zugeordnet werden, bei denen die beschwerdeführende Person eine eigene Betroffenheit geltend machen kann. Zuvor wurden im Redaktionsdatenschutz-Ausschuss auch solche Beschwerden behandelt, die zwar einen Bezug zu personenbezogenen Daten hatten, bei denen die Beschwerdeführenden aber nicht betroffen waren. Letztere werden nun in den allgemeinen Beschwerdeausschüssen behandelt.

# IV. ANHANG

## 1. Sachregister

	<i>Seitenzahl</i>
<b>A</b>	
Abwägung	s. Interessenabwägung
Adresse	9, 17, 21, 23, 24, 39–40
Angehörige	8, 16, 22, 23, 24, 25, 27, 33, 34, 35, 36, 37, 46, 50
Anonymisierung	7, 44, 47, 48, 50
Anzeigenblatt	4
Archiv, elektronisches/digitales	50
Aufenthaltsort	16, 32
Aufsicht	3, 4–6, 29, 30, 51, 52
<b>B</b>	
Behörde/Behördenmitarbeitende	3, 4, 5, 6, 16, 17, 18–19, 20, 27, 41–42, 43–45
Berichterstattungsinteresse	s. Informationsinteresse
beruflich	12, 17, 18–19, 24, 43–45
Beschwerde	5, 7, 9–52, 53–54
Beschwerdeausschuss Redaktionsdatenschutz	4–6, 9–52, 53–54
Beschwerdeführende	3, 6, 7, 9–52
Betroffene	3, 4, 5, 7, 9, 14, 16, 17–18, 19, 20, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 29, 32, 33–35, 36–37, 43, 44, 48, 50
Bild	s. Foto
Bundesdatenschutzgesetz	4

<b>D</b>	
Daten, personenbezogene	3, 4, 6, 7, 8, 9–52
Datengeheimnis	11, 13, 14, 38, 41
Datenkategorien	16, 32–37
Datenschutzaufsicht	s. Aufsicht
Datenschutzgrundverordnung/DSGVO	4, 5, 6, 10, 14, 29
Datenschutzverstoß	7, 12–13, 38, 41
Datenübermittlung/-weitergabe	9, 11–15, 38, 40–41
Dritte	8, 11, 12–15, 16, 27, 38, 40–41
<b>E</b>	
Einwilligung/Einverständnis	9, 12–13, 16, 17, 21, 27, 28–30, 32, 37, 38, 40, 41–50, 51, 52
E-Mail	12–13, 26, 38, 40, 41, 46, 48, 52
Entscheidungsdatenbank	9
Erkrankung	s. Gesundheitsdaten
Ermittlungsbehörde/Ermittlungsverfahren	16, 22–23, 25, 26, 47
Erziehungsberechtigte/Eltern	17, 21, 23, 24, 27, 28–30, 31, 49, 50, 51, 52
Ethik/ethisch	s. Presseethik
<b>F</b>	
Falschinformation	15
Familie/Familienangehörige	s. Angehörige
Foto, fotografieren und filmen	7, 9, 13–15, 16, 17, 21–24, 27, 28–30, 31, 32, 33, 35–37, 42, 43, 49, 50, 51–52

**G**

Gerichtsverfahren	3, 22–23, 26, 32, 33–35, 52
Gesundheitsdaten	8, 16, 32, 33–35

**H**

Haus	s. Wohnung
Hinweis	5

**I**

Identifizierbarkeit/Identifizierende Berichterstattung	7, 8, 16, 17–27, 30, 32, 33, 35, 37, 41, 42, 43, 46, 48, 49, 50, 51
Innenräume	s. Wohnung
Information, personenbezogene	s. Daten, personenbezogene
Informationelle Selbstbestimmung	3, 4, 5, 7, 10, 16, 22, 23, 25, 32, 35, 37, 44
Informationsinteresse	7, 9, 10, 14, 16, 17–18, 19, 20, 21, 22–23, 24, 26, 27, 29, 32, 35, 37, 38, 39, 40, 43, 45, 48, 49, 50, 52
Interessenabwägung	7, 10, 18, 22, 24, 29, 33, 35

**J**

Jubiläumsdaten	8, 16, 32, 49
Jugendliche	s. Minderjährige
Journalistisch-redaktionell	4, 5, 10, 13–15

**K**

Kfz-Kennzeichen	17–18, 20
Kinder	s. Minderjährige
Kommunikation/Korrespondenz	11, 12–13
Kriminalberichterstattung	22–27

**L**

Landespressegesetze	4, 6
Leitfaden	5–6
Lesende/Leser/Leserschaft	3, 10, 24, 25, 34, 36, 47
Leserbrief/-zuschrift	8, 11, 12–13, 16, 37–41
Löschung/Löschpflicht	46, 47, 48, 50–51, 51–52

**M**

Medienprivileg	3, 5, 10
Medienstaatsvertrag/ MStV	4, 6
Minderjährige	8, 16, 21, 27–28, 28–30, 31, 51
Missbilligung	5, 35, 36, 40, 53–54
Mord	23, 25–27

**N**

Name, Namensnennung	7, 9, 16, 17, 18–19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 35, 37–38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 49, 50, 51
---------------------	--

**O**

Öffentliches (Informations-) Interesse	s. Informationsinteresse
Öffentlichkeit	7, 9, 10, 17, 19, 22, 23, 24, 25, 26, 47
Online-Archiv	S. Archiv
Online-Presse	4
Opfer	8, 16, 27–28, 35, 46
Opposition und Flucht	16



**P**

Personengruppen	8, 27–28, 28–31
Personenbezogene Daten	s. Daten, personenbezogene
Persönlichkeitsschutz	5, 7, 11, 12–13, 14–15, 16, 17–18, 18–21, 22–23, 23–25, 25–27, 27–28, 28–30, 31, 32–33, 33–37, 38, 46–47, 49, 51, 52
Presseethik/presseethisch	3, 4, 5, 11, 15, 17–18, 20, 21, 24, 25, 27, 30, 32, 33, 35, 37, 38, 40, 41, 43, 45, 48, 49, 50, 51, 52
Pressekodex	4–6, 7–8, 9–52, 59
Presserat	3–6, 7–8, 9–52, 53–54, 59
Print	4, 30, 47, 59
Privat/Privatleben/-personen/-sphäre	7, 10, 11, 13, 17, 18, 20, 25, 33, 36, 37

**Q**

Quelle/Quellenangaben/-schutz	3, 13, 15
-------------------------------	-----------

**R**

Recherche	3, 9–10, 15, 36, 44, 45, 47, 51, 52
Recht auf Gehör	12
Recht auf Vergessen	50–51, 52
Redaktion/redaktionelle Arbeit	3, 4–6, 7–8, 9–52, 59
Redaktionsdatenschutz	3, 4–6, 7–8, 9–52, 53–54, 59
Redaktionsgeheimnis	11, 13–14, 38, 41
Resozialisierung(sinteresse)	22–23, 25–27
Richtlinie	8, 9, 11, 13, 14, 15, 16, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 30, 32, 33, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 51
Rüge	5, 12, 13, 18, 19, 23, 33, 53–54

**S**

Schule	12, 22, 24, 25, 31, 51, 52
Selbstregulierung/Selbstkontrolle	3, 4–6, 15, 51, 52, 59
Selbsttötung/Suizid	16, 26, 32
Selbstverpflichtungserklärung	4, 59
Sexuelle Orientierung	32, 33–35
Sorgfalt, journalistische	11, 14, 30, 38, 40, 42, 47, 48
Speicherung	9, 50–51
Spruchpraxis	3, 9–52
Straftäter/Straftaten	s. Tat/Täter

**T**

Tat/Täter	8, 16, 22–23, 23–27, 33–35, 46
Tatverdacht	16, 22

**U**

Übermittlung von Daten	s. Datenübermittlung
Unbegründet/offensichtlich unbegründet	10, 13, 14, 20, 24, 26, 39, 43, 51, 52, 53–54
Unglück/Unglücksfall/Unglücksstelle	32–33, 35–37, 49
Unkenntlichmachung	s. Anonymisierung
Unschuldsvermutung	24, 36, 51
Unlautere Recherchemethoden	9, 10, 51, 52

<b>V</b>	
Verdächtige	16, 22–23, 26, 37
Vermisste	8, 16, 27
Veröffentlichung	7, 8, 9, 13–15, 16, 17–37, 37–38, 38–41, 41–50, 50–51, 51–52
Verfahrensstand	22, 26
Verwaltung/Verwaltungsangestellte/ Verwaltungsleiter	17–18, 18–19, 20, 41–42, 43–45
Video	9, 40

<b>W</b>	
Wahrhaftigkeit/Wahrheit	14, 36
Weitergabe von Daten	s. Datenübermittlung/–weitergabe
Wohnung	10, 23–24, 32–33, 35–37, 39

<b>Z</b>	
Zeitgeschichte/Zeitgeschichtliches Ereignis/ Person der Zeitgeschichte	26, 43, 48, 49–50
Zuständigkeit	4, 5, 7, 14

## 2. Pressekodex – Datenschutz

Der Schutz von personenbezogenen Daten spielt bei der redaktionellen Arbeit unter verschiedenen Gesichtspunkten eine Rolle. Die einzelnen Regelungen finden Sie hier:

[https://www.presserat.de/redaktionsdatenschutz-und-finanzberichterstattung.html?file=files/presserat/dokumente/download/Datenschutz\\_Pressekodex2017.pdf](https://www.presserat.de/redaktionsdatenschutz-und-finanzberichterstattung.html?file=files/presserat/dokumente/download/Datenschutz_Pressekodex2017.pdf)

## 3. Selbstverpflichtungserklärungen

Wenn Sie auf professioneller Basis ein Print- oder Online-Medium mit einem journalistisch-redaktionell gestalteten Angebot betreiben, das nicht Rundfunk ist, können Sie sich der Freiwilligen Selbstkontrolle des Presserats anschließen. Weitere Informationen finden Sie hier:

<https://www.presserat.de/selbstverpflichtung-onlinemedien.html>

# IMPRESSUM

## **Deutscher Presserat**

Fritschestr. 27/28  
10585 Berlin  
Tel.: 030-367007- 0  
Fax: 030-367007-20  
[www.presserat.de](http://www.presserat.de)  
[info@presserat.de](mailto:info@presserat.de)

Redaktion:  
Kerstin Lange, LL.M.  
Deutscher Presserat

Gestaltung:  
[www.zweiband.de](http://www.zweiband.de)